



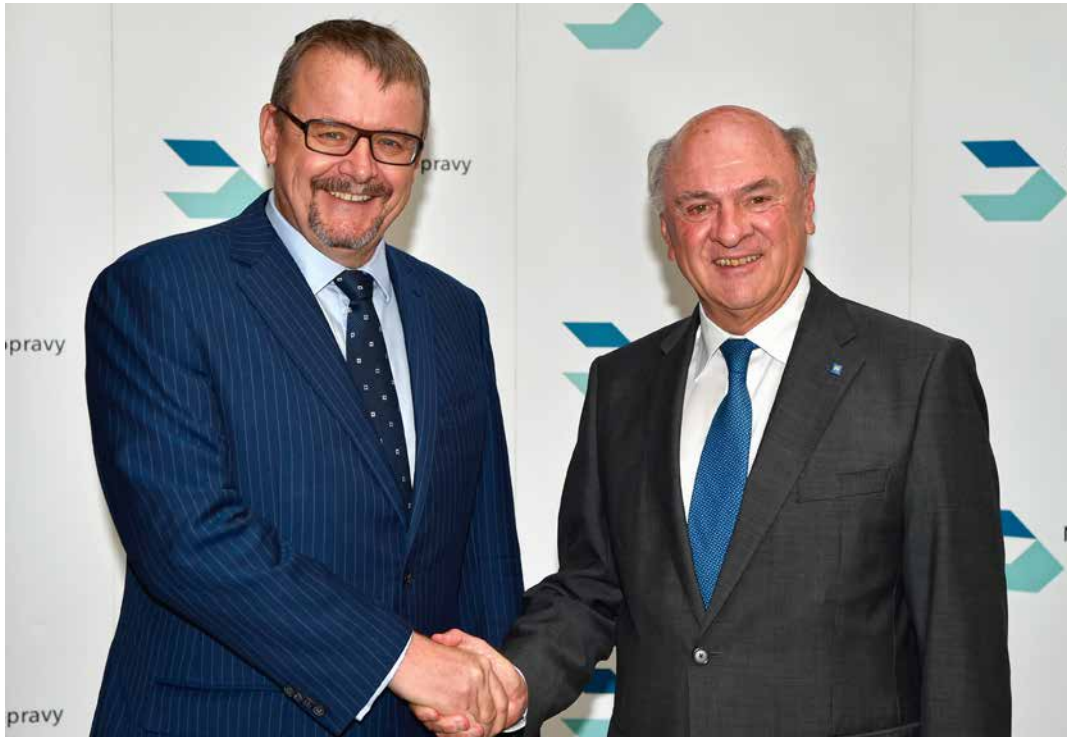
AMTLICHE NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 14 / Jahrgang 2016 / St. Pölten, 29. Juli 2016

Arbeitsgespräch: LH Pröll mit tschechischem Verkehrsminister Tok

„Verkehrsinfrastruktur auf höchstes Niveau bringen“



Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll traf in Prag mit dem tschechischen Verkehrsminister DI Dan Tok zu einem Arbeitsgespräch zusammen. (Foto: Reinberger)

Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll traf in Prag mit dem Verkehrsminister der Tschechischen Republik, S. E. DI Dan Tok zusammen. Im gemeinsamen Arbeitsgespräch standen vor allem grenzüberschreitende Verkehrsprojekte im Zentrum.

Bedeutung

Landeshauptmann Pröll hob in seiner Stellungnahme die Bedeutung dieses Gespräches hervor: Dieses Treffen sei ein wichtiges, „weil wir wissen, dass die wirtschaftliche Verflechtung dieser beiden Staaten und Regionen immer

intensiver wird.“ Mit dem „Brexit“ tue sich auch „eine Chance für unsere beiden Regionen auf“, denn Unternehmen, die derzeit noch ihren Standort in Großbritannien hätten, hätten nunmehr verstärkt die Chance und die Möglichkeit, „hier in dieser Region ihre Zentrale zu eröffnen“, so Pröll: „Daher ist es notwendig, dass wir die Verkehrsinfrastruktur in dieser Region auf höchstes Niveau bringen.“

Im Blick auf die Nordautobahn betonte Pröll, dass man in Niederösterreich „voll im Zeitplan“ sei. Das Teilstück von Schrick bis Poysbrunn sei im Bau und die Verkehrsfreigabe für Ende 2017 vorgesehen. Mit dem

Teilstück von Poysbrunn bis Drazenhofen werde man „unmittelbar fortsetzen“, derzeit sei man „mitten in der UVP“. Zunächst erfolge ein zweispuriger Ausbau, so der Landeshauptmann: „Je nach Fortsetzung auf tschechischer Seite wird es notwendig sein, auf österreichischer Seite die Breite zu adaptieren.“

Bei der Verbindung Hollabrunn-Guntersdorf-Znaim befinde man sich beim Teilstück Hollabrunn-Guntersdorf „in der Endphase der UVP“, es sei nur noch ein Einspruch zu bewältigen, informierte Pröll weiters: „Wir planen, im Frühjahr 2017 mit dem Ausbau zu beginnen.“ Davon verspreche man sich „einen wesent-

lichen Fortschritt im Bereich Guntersdorf, aber auch für die Mobilität zwischen Österreich und der Tschechischen Republik“, betonte er.

Schon im Zuge des ersten Gesprächs zwischen dem Landeshauptmann und dem tschechischen Verkehrsminister im Jänner dieses Jahres in St. Pölten war die steigende Bedeutung von Budweis thematisiert worden, sprach Landeshauptmann Pröll ein weiteres Vorhaben an. Darum sei nun im Bereich des öffentlichen Verkehrs das Ziel einer Direktverbindung zwischen Wien, Gmünd und Budweis besprochen worden. Dabei überlege man eine Weiterführung von Zügen auf österreichischer Seite nach Budweis, so Pröll: „Wir haben vereinbart, dass unsere Experten noch im August zusammentreffen, um Details zu besprechen.“

Verkehrsminister Tok bedankte sich in seiner Stellungnahme zunächst für den „gemeinsamen Austausch“, das „konstruktive Gespräch“ und die „freundschaftliche Atmosphäre“. Im Zusammenhang mit der Nordautobahn betonte er, dass die R 52 „eine wichtige Straßenverbindung“, sei. Man arbeite „intensiv daran, dass die Umgehungsstraße Mikulov ausgebaut wird“. Mit dem Baubeginn für die Umgehungsstraße Mikulov sei „Ende 2017, Anfang 2018 zu rechnen“, informierte er. Was die

Energieeffizient:
Grafenwörth

NÖ Kliniken als
Wirtschaftsmotor

Hilfsmittel für Kindergarten-
kinder mit Behinderung

Wohnen im Waldviertel



weiteren Abschnitte betreffe, liege es nun daran, „dass es die Grundsätze der Regionalentwicklung noch nicht gibt“, verwies er auf regionalpolitische Entscheidungen.

„Gute Nachricht“

Eine „gute Nachricht“ gebe es von den Arbeiten in Znaim, dort werde nächste Woche „der nächste Bauschritt gesetzt“, damit könne das Vorhaben „weiter

gut entwickelt werden“, so Tok. Der tschechische Verkehrsminister betonte die Bedeutung einer guten Verkehrsanbindung zwischen Österreich und Tschechien und erinnerte an die Zeit

des Eisernen Vorhanges. Gerade deshalb habe man hier „eine gemeinsame Verpflichtung“. Der „Brexiteer“ bringe „viele Herausforderungen, aber auch viele Chancen“, mit sich, betonte er.

Grafenwörth bekennt sich zu Energieeffizienz



Teilnahme von Grafenwörth am e5-Programm: Umwelt-Landesrat Dr. Stephan Pernkopf, Bürgermeister LAbg. Mag. Alfred Riedl und Dr. Herbert Greisberger, Geschäftsführer der Energie- und Umweltagentur NÖ. (v.l.n.r.) (Foto: Reinberger)

Grafenwörth steigt in die „Champions League“ der energieeffizienten Gemeinden ein. Mit der Teilnahme am e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden bekennt sich die 3.129 Personen zählende Gemeinde aus dem Tullnerfeld aktiv zum Klimaschutz und stellt sich dem nationalen wie internationalen Vergleich.

„Champions League“

„Die Gemeinden sind wichtige Partnerinnen bei der Erreichung der Energie- und Klimaziele des Landes Niederösterreich. In unserem Land ist die Energiewende schon voll im Gange: Niederösterreich deckt seinen Strombedarf zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien. Grafenwörth hat mit der Installierung von Photovoltaik-Anlagen und der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie einen wichtigen Teil dazu beigetragen. Ich wünsche viel Erfolg in der ‚Champions League‘ der energieeffizienten Gemeinden“, gratuliert Energie-Landesrat Dr. Stephan Pernkopf der Gemeinde Grafenwörth zu ihrem Engagement in Sachen Energieeffizienz und Klimaschutz.

Grafenwörth bekennt sich seit Jahren zu Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien. Die Gemeinde stellte die Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie um. Mit der Installierung von Photovoltaik-Anlagen auf dem Areal der Kläranlage und am Dach des Sportplatzes sowie der Sanierungen der Schulen in Grafenwörth und Wagram hat die Marktgemeinde bereits zahlreiche Projekte zum Klimaschutz umgesetzt. „Durch die Teilnahme am e5-Programm und die professionelle Betreuung der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich arbeiten wir zielgerichtet an der Erhöhung der Energieeffizienz und für den Klimaschutz. Das langfristige Ziel ist, die Lebensqualität in der Gemeinde auch für zukünftige Generationen zu erhalten bzw. zu erhöhen“, so Bürgermeister und Landtagsabgeordneter Mag. Alfred Riedl zu den Beweggründen für die Teilnahme.

„Die Teilnahme am e5-Programm bringt der Gemeinde Grafenwörth vielerlei Nutzen. Neben Energieeinsparungen und Maßnahmen zum Klimaschutz wird langfristig durch geringere Betriebskosten der Gemeindehaushalt entlastet. Zudem unterstreicht die Gemeinde ihre Vorbildfunktion gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern“, unterstreicht Dr. Herbert Greisberger, Geschäftsführer

der Energie- und Umweltagentur NÖ, die Bedeutung der Teilnahme am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden.

Im Juni entschied sich der Gemeinderat für die Teilnahme am e5-Landesprogramm. Die Ist-Analyse durch das neu gegründete e5-Team der Gemeinde wird im ersten Schritt die Grundlage für den weiteren Prozess bilden. Aufbauend auf die umfassende Analyse der Stärken und Potenziale sowie der individuellen Möglichkeiten der Gemeinde wird ein mehrjähriges Arbeitsprogramm und eine jährliche Maßnahmenplanung definiert. Die Planung sowie laufende Umsetzung wird von Expertinnen und Experten der Energie- und Umweltagentur NÖ begleitet und evaluiert.

Das e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden ist die „Champions League“ der energieeffizienten Städte und Gemeinden. Ziel des Programms ist es, Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz, der Nutzung Erneuerbarer Energie und zum Klimaschutz zu setzen und deren Wirksamkeit zu evaluieren. Je nach Grad der erreichten Umsetzung erhält eine Gemeinde bis zu fünf „e“. Der Erhalt eines „e“ ist mit einer Haube in der Gastronomie vergleichbar, je mehr „e“, desto höher der Umsetzungsgrad. Die e5-Gemeinden müssen sich dafür in regelmäßigen Abständen einer externen Auditierung stellen, bei der ihre Erfolge sichtbar und mit anderen Gemeinden vergleichbar werden. Drei oder vier „e“ werden mit dem European Energy Award in Silber belohnt. Bei fünf „e“ erhält eine Gemeinde die höchste Auszeichnung, den European Energy Award in Gold.

Nach vierjähriger Pilotphase mit zehn Gemeinden wächst das e5-Programm in Niederösterreich rasch. Seit Herbst 2015 sind sieben neue Gemeinden beigetreten. Insgesamt leben bereits knapp 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in energieeffizienten Gemeinden. Wieselburg, Baden und Großschönau liegen mit vier „e“ im nationalen Spitzenfeld. Mit Allhartsberg, Obergrafendorf und Pitten haben drei weitere Gemeinden drei „e“ erreicht und damit den European Energy Award in Silber erhalten.

Die umgesetzten Maßnahmen der niederösterreichischen Gemeinden können sich international sehen lassen. Besonders hervorzuheben sind die Sanierungserfolge öffentlicher Gebäude, die Sanierung von Straßenbeleuchtungen, die Umsetzung von Photovoltaikanlagen mit Bürgerbeteiligung und der Aufbau von e-Carsharing-Modellen. „Die Energie- und Umweltagentur Niederösterreich steht den Gemeinden mit ihren Expertinnen und Experten mit Rat und Tat zur Seite. Damit wird es für Kommunen leichter, konkrete Maßnahmen zu planen und umzusetzen“, so Greisberger.

European Energy Award

In Europa nehmen 1.400 Gemeinden mit 46 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern am European Energy Award teil. Die größte Stadt ist Lyon in Frankreich mit 1,34 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern, die kleinste Gemeinde zählt mit Chamois in Italien 103 Einwohnerinnen und Einwohner. Die größte Stadt in Österreich ist Salzburg, gefolgt von Innsbruck und Klagenfurt. Exakt 100 Gemeinden, davon 17 in Österreich, haben bislang den European Energy Award in Gold entgegen genommen.

Nähere Informationen sind bei der Energie- und Umweltagentur unter <http://www.enu.at/> oder unter <http://www.e5-niederösterreich.at/> online abrufbar.



NÖ Kliniken als Wirtschaftsmotor



Landesrätin Dr. Petra Bohuslav und Landesrat Mag. Karl Wilfing präsentierten Zahlen, Daten und Fakten zu den NÖ Kliniken als Wirtschaftsmotor. (Foto: Pfeiffer)

Von einer Win-Win-Situation sehr vieler Wirtschafts- und Beschäftigungs-Impulse bei gleichzeitiger bester medizinischer Qualität sprach Landesrat Mag. Karl Wilfing in St. Pölten, wo er gemeinsam mit Landesrätin Dr. Petra Bohuslav Zahlen, Daten und Fakten zu den NÖ Landes- und Universitätskliniken als Wirtschaftsmotor präsentierte.

Wirtschaftsfaktor

Nicht nur angesichts des stetig steigenden Bedarfes an Gesundheitsleistungen seien die niederösterreichischen Krankenanstalten, die von über 98 Prozent der Bevölkerung innerhalb von 30 Minuten zu erreichen seien, ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor, jeder 25. Erwerbstätige sei in einem Spital beschäftigt, führte Wilfing aus und präzierte: „Insgesamt profitieren in Niederösterreich über 6.000 Firmen von den NÖ Kliniken, davon sind 2.700 in Niederösterreich angesiedelt bzw. 2.600 einkaufsrelevant. Allein am Bausektor werden dadurch rund 300 Firmen dauernd beschäftigt. Von der Gesamtbruttowertschöpfung von 2,4 Milliarden Euro bleiben 62,91 Prozent in der Region. Die gesamte, für Niederösterreich erzielte Wertschöpfung liegt daher bei 1,51 Milliarden Euro.“

Hinsichtlich der Beschäftigungs-Impulse zählte der Landesrat zu den 20.500 Mitarbeitern in den Landeskliniken weitere rund 17.000 Arbeitsplätze außerhalb davon hinzu: „In Summe zeichnen die NÖ Kliniken für 37.542 Arbeitsplätze verantwortlich“. Dazu käme im

Gegensatz zu der in Österreich durchschnittlichen Akademikerquote von zehn Prozent ein Anteil von 20 Prozent in den Kliniken, wo insgesamt sogar mehr als zwei Drittel der Beschäftigten als hochqualifiziert einzustufen seien.

Die Wirtschafts-Landesrätin ging vor allem auf die Bereiche Forschung und Wissenschaft sowie Gesundheits-Tourismus ein und machte im Rahmen des Schwerpunktes Medizintechnik und medizinische Biotechnologie der FTI-Strategie des Landes insbesondere die auf den medizinischen Bereich spezialisierten Technopole Krems und Wiener Neustadt, das Institute of Science and Technology Austria (IST Austria) in Maria Gugging, die Karl-Landsteiner-Privatuniversität in Krems, die Universitätskliniken St. Pölten, Krems und Tulln sowie MedAustron in Wiener Neustadt namhaft.

Forschung

„Am Technopol Krems erzielen 170 Forscher eine wirtschaftliche Wertschöpfung für ganz Niederösterreich von 94 Millionen Euro pro Jahr bzw. einen Arbeitplatzeffekt von 1.300. Am Technopol Wiener Neustadt sind es derzeit 95 Personen, eine Wertschöpfung von jährlich 172 Millionen Euro und ein Arbeitplatzeffekt von 2.900. Bei MedAustron, wo derzeit noch 155, ab dem Vollbetrieb im Spätherbst aber 180 Personen tätig sind und 1.200 Patienten pro Jahr behandelt werden können, beträgt die Wertschöpfung für Niederösterreich 457 Millionen Euro und der Arbeitplatzeffekt 300“, erläuterte Bohuslav und nannte als weitere Forschungsgebiete neben der MedAustron-Krebstherapie u. a. die Bereiche Onkologie und extrakorporale Blutreinigung in Krems bzw. minimalinvasive Medizin- und Operationstechniken sowie Blutdruckmessungen bei längerfristiger Schwerelosigkeit für die Weltraumforschung in Wiener Neustadt.

Im Hinblick auf den Gesundheits-Tourismus merkte die Landesrätin an, dass dieser - neben dem Wirtschafts- und dem klassischen Urlaubstourismus mit jeweils einem weiteren Drittel - für ein Drittel der insgesamt 6,8 Millionen Nächtigungen in Niederösterreich verantwortlich zeichne. „In den letzten fünf Jahren sind vom Waldviertel bis in die Bucklige Welt rund 30 Millionen Euro in Gesundheitsbetriebe investiert worden, zuletzt etwa in die Erweiterung des Badener Hofes, was wiederum eine entsprechende Wertschöpfungskette nach sich zieht“, meinte Bohuslav abschließend.

Neue Förderung: Hilfsmittel für NÖ Kindergartenkinder mit Behinderung



Landesrätin Mag. Barbara Schwarz besuchte im Kindergarten Obergrafendorf Emil Hausmann und seine Mutter Petra Hausmann (Gemeinschaft Eltern und Freunde Hörgeschädigter) und informierte sich über den Einsatz von Tonübertragungsanlagen bei Höreinschränkungen. (v.l.n.r.) (Foto: Filzwieser)

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds hat eine neue Förderung für den Ankauf technischer Hilfsmittel für Kindergartenkinder mit Behinderung in Niederösterreich beschlossen, wie die Geschäftsführerin des Fonds und Bildungs-Landesrätin Mag. Barbara Schwarz erläuterte: „Demnach werden in Zukunft Ankäufe von technischen Hilfsmitteln, die den Kindergartenbesuch von sinnesbehinderten, körperbehinderten oder kommunikationsbehinderten Kindern erleichtern, zu 100 Prozent gefördert.“ Dazu zählen etwa Tonübertragungsanlagen (FM-Anlagen) für Kinder mit Höreinschränkungen, Lupensysteme für Kinder mit Sehbehinderungen oder spezielle Kommunikationsprogramme für Kinder, die nur eingeschränkt oder gar nicht sprechen können.

Unterstützung

Das NÖ Medienzentrum wird diese Geräte ankaufen und verwalten und je nach Bedarf an Gemeinden als Erhalter von NÖ Landeskindergärten verleihen. Für Schwarz sind derartige Unterstützungen für Kinder mit Behinderungen in Bildungs- und



Betreuungseinrichtungen besonders wertvoll: „Wir haben bereits im Schulbereich beste Erfahrungen mit dieser Form eines Hilfsmittelpools gemacht. Allein im Jahr 2015 wurden Geräte und Software im Wert von rund 100.000 Euro für Schulkinder mit Behinderungen angekauft. Für den Kindergartenbereich rechnen wir mit jährlichen Kosten von rund 50.000 Euro.“

„Es muss unser gemeinsames Ziel sein, im Zusammenspiel von Familien und Bildungs- und Betreuungseinrichtungen jedes

Kind an seine größtmögliche Selbstständigkeit für eine möglichst selbstbestimmte Lebensgestaltung heranzuführen. Jedes Kind hat das Recht auf bestmögliche Entwicklungsmöglichkeiten und größtmögliche gesellschaftliche Teilnahme. Wir von Seiten des Landes Niederösterreich fördern diese sehr gerne, indem wir Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auch technisch so ausstatten, dass Kinder mit Einschränkungen bestmöglich gefördert werden können“, so die Landesrätin.

Wohnen im Waldviertel und Ortskernförderung



Über das Wohnprojekt „Gföhl - DI-Leopold-Figl-Platz 3“ informierte Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Johanna Mikl-Leitner (Mitte) gemeinsam mit Bürgermeisterin Ludmilla Etzenberger (Zweite von links) und Gedesag-Vorstandsdirektor Ing. Alfred Graf (Zweiter von rechts).
(Foto: Filzwieser)

Zum Thema „Wohnen im Waldviertel und Ortskernförderung“ informierte Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Johanna Mikl-Leitner bei einer Pressekonferenz in Gföhl gemeinsam mit Bürgermeisterin Ludmilla Etzenberger und Gedesag-Vorstandsdirektor Ing. Alfred Graf. Dort realisiert die gemeinnützige Wohnbaugesellschaft Gedesag derzeit nach den Plänen der Architekt Friedrich ZT-GmbH im unmittelbaren Zentrum der Stadt unter Zuhilfenahme von Fördermitteln des Landes Niederösterreich das Wohnprojekt „Gföhl - DI-Leopold-Figl-Platz 3“. Vor einem Monat habe Landeshauptmann Pröll mit seinem Regierungsteam in Haugschlag neun Schwerpunkte für das Waldviertel präsentiert. Man habe für das Waldviertel ein Investitionspaket von 275 Millionen Euro beschlossen, betonte Landeshauptmann-Stellvertreterin Mikl-Leitner, dass sich das Waldviertel auf der Überholspur befinde und man diese positive Entwicklung unterstützen wolle.

Ortskernbelebung

Ein Schwerpunkt für das Waldviertel sei die Ortskernbelebung. „Ortskernbelebung wird in Gföhl gelebt, nannte die Landeshauptmann-Stellvertreterin die Stadt Gföhl als positives Beispiel. Das Wohnprojekt am DI-Leopold-Figl-Platz sei ein Projekt, das im Rahmen der Ortskernbelebung umgesetzt werde. Seitens der Politik habe man die Verantwortung zu helfen, dass die Menschen ihre Wohnräume realisieren könnten. Eine Maßnahme sei die Initiative „Wohnen im Waldviertel“, dieser hätten sich bereits 57 Gemeinden angeschlossen, informierte Mikl-Leitner. Es gehe darum, alte Gebäude zu revitalisieren. Diese Initiative werde man mit einem Investitionsvolumen von 400.000 Euro unterstützen.

Ein zweiter wichtiger Punkt sei, dass die Gemeinden oft nicht wüssten, wie sie ein Ortskernbelebungsprojekt angehen sollen. Daher werde man seitens des Landes zehn Gemeinden mit 10.000 Euro für die strategische Begleitung des Prozesses unterstützen. Die Gemeinden könnten ab sofort einreichen. Als dritte Maßnahme werde es ab September eine eigene Förderschiene für das Waldviertel geben: Für den Neubau eines Eigenheims werde die Basisförderung um 5.000 Euro aufgestockt und für die Sanierung von Einfamilienhäusern gebe es nun 25.000 Euro. Das Waldviertel sei eine Pilotregion, bis Ende 2017 wolle man die genannten Maßnahmen umsetzen, dann evaluieren und bei Erfolg auf ganz Niederösterreich ausrollen.

Lebensqualität

Bürgermeisterin Etzenberger betonte, dass die Ortskernbelebung und das Wohnen im Zentrum ohne die gute Zusammenarbeit mit dem Land und mit den Bauträgern nicht möglich wären. In Gföhl lege man einen starken Fokus auf die Lebensqualität. Die Stadt habe ein wunderschönes Zentrum mit einem historischen Teil. Man wolle Wohnbauten für jung und alt schaffen, man wolle niemanden ausschließen, „alle sollen sich wohlfühlen“, so die Bürgermeisterin.

„Wir haben hier ein klassisches Projekt der Ortskernbelebung im Rahmen eines mehrgeschossigen Wohnbaus“, so Gedesag-Vorstandsdirektor Graf in Bezug auf das Projekt „Gföhl - DI-Leopold-Figl-Platz 3“. Hier würden Betreutes Wohnen, aber auch Junges Wohnen realisiert werden und es werde ebenerdig auch Geschäftsbereiche geben, betonte Graf, dass hier auch ein Geschäftslokal, eine Ordination und Therapieräume neu miteinander ausgerichtet werden.

Inhalt

Kundmachungen

- 5 Apotheken
- 5 Verordnungen der NÖ Agrarbezirksbehörde
- 18 Werttarif für Geflügel

Ausschreibungen

- 19 Diverse
- 20 Kraftfahrzeug
- 20 Straßenbau
- 23 Brückenbau
- 23 Wasserbau
- 23 Stellenausschreibungen



Apotheken

ZTA5-S-163/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl über einen **Antrag auf Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 3921 Langschlag, Marktplatz 37.**

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlaubar, dass **Frau Dr. Sarmata Szameit**, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 8990 Bad Aussee, Koppenstraße 115, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Ordinationssitz in 3921 Langschlag, Marktplatz 37 gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage innerhalb von 6 Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Steininger - Gurnhofer



GFA5-S-1144/003

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2222 Bad Pirawarth.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlaubar, dass **Frau Mag. pharm. Michaela Schachinger**, wohnhaft in 2221 Groß-Schweinbarth, Gartenstadt 25, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2222 Bad Pirawarth, Hochstraße 6, mit dem Standort Gemeindegebiet Bad Pirawarth beantragt hat. Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft EZ 3132, Grundstück Nr. 4688, KG 06015, 2222 Bad Pirawarth, Hochstraße 6, errichtet werden.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Weiss



Verordnungen der NÖ Agrarbezirksbehörde

ABB-E-180/0001

In Ergänzung zur Verlautbarung der Verordnung über die **Bildung der Erhaltungsgemeinschaft Obergrünbach** in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich, Nr. 10/2016, werden die Satzungen der Erhaltungsgemeinschaft Obergrünbach verlaubar.

**Satzung der Erhaltungsgemeinschaft Obergrünbach
in der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya**

Bestandteil der Verordnung vom 19.5.2016,
ABB-E-180/0001

§ 1

Name und Sitz der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Obergrünbach“.
2. Sie hat ihren Sitz in der Marktgemeinde 3822 Karlstein (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya, Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya)

§ 2

Bildung und Rechtsform

1. Die Gemeinschaft wurde von der NÖ Agrarbezirksbehörde am 19.5.2016 mit Verordnung begründet.
2. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Zweck der Gemeinschaft

1. Zweck der Gemeinschaft ist die Erhaltung, Pflege und Instandhaltung der im Anhang 1 aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, die ihr im Verfahren ABB-Z-180 Obergrünbach übertragen wurden.
2. Diese Grundstücke dürfen ohne Bewilligung der NÖ Agrarbezirksbehörde weder veräußert noch die darauf befindlichen Anlagen in ihrer Lage, ihrem Flächenausmaß oder ihrem Gestaltungstyp verändert werden.
3. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn
 - a) die Erhaltung der auf den Grundstücken vorhandenen Anlagen nachweislich weiterhin gesichert oder für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich ist
 - b) die Anlagen auch nach den erfolgten Änderungen die widmungsgemäßen Funktionen weitgehend erfüllen können
 - c) seit der Gründung der Erhaltungsgemeinschaft wenigstens 20 Jahre verstrichen sind und sich die für die Schaffung der zu erhaltenden Anlagen maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben.

§ 4

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft

1. Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungsgemeinschaft Obergrünbach von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.
2. Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.
3. Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.
4. Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft Obergrünbach deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. (§ 14 Abs.10 FLG)

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im Anhang 2 ausgewiesen sind. Wird ein solches Grundstück geteilt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neuen Teilflächen über.
2. Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.
3. Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.



§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts an jenem Grundstück, das im Anhang 2 angeführt ist, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
- das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben,
- die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 10 zu beantragen,
- in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungskreis der Gemeinschaft beziehen,
- an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe Anhang 2).

Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungskreises auferlegt. Sie können bestehen in:

- Geldleistungen,
 - Sachleistungen,
 - Arbeitsleistungen.
2. Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.
 3. Der Obmann /Die Obfrau hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.

§ 9

Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder,
- den Obmann /die Obfrau oder seinen /ihren bzw. seine / ihre StellvertreterIn
- die Rechnungsprüfer.

§ 10

Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

§ 11

Einberufung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann /von der Obfrau (ObmannstellvertreterIn) schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.

2. In der Einberufung ist anzugeben:

- Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
- die Tagesordnung,
- ein Hinweis auf die Bestimmung des § 15 Abs. 3 dieser Satzung.

3. Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden.

§ 12

Vorsitz

1. Der Obmann /Die Obfrau (ObmannstellvertreterIn) hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen. Bei der erstmaligen Vollversammlung zur Wahl der Organe hat ein Vertreter / eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz zu führen, bis ein Obmann /eine Obfrau gewählt ist. Ebenso führt ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz in der Vollversammlung, wenn diese durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen wird.
2. Der /Die Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er /sie hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

§ 13

Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann /von der Obfrau besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin, des Schriftführers /der Schriftführerin und der Rechnungsprüfer.

§ 14

Abstimmung

1. Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im Anhang 2 dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Vorteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke angegeben; die Grundstücksfläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.
2. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte aus dem Kreis der Gemeinschaft ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.
4. Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer /jene Miteigentümerin das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Protokoll

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.
2. Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle



Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

4. Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden /von der Vorsitzenden und vom Schriftführer /von der Schriftführerin zu unterschreiben.
5. Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:
 - anwesende Mitglieder,
 - vertretene Mitglieder,
 - Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde,
 - Anträge,
 - Beschlüsse,
 - eventuelle sonstige Ergebnisse.

§ 16

Obmann /Obfrau

1. Der Obmann /Die Obfrau und sein /ihr bzw. seine /ihre StellvertreterIn werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Der Obmann /Die Obfrau, bei dessen /deren Verhinderung der Obmannstellvertreter /die Obmannstellvertreterin, vertritt die Gemeinschaft. Er /Sie ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung.
3. Aufgabe des Obmanns /der Obfrau ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er /sie eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.
4. Wird ein Obmann /eine Obfrau neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner /ihrer Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er /sie gewählt wurde.

§ 17

Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf mindestens ein Jahr gewählt.
Sie haben die Aufgabe,
 - die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
 - der Vollversammlung darüber zu berichten.
2. Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Obmann /Obfrau oder Obmannstellvertreter /Obmannstellvertreterin sein und weder zu diesen noch zur Gemeinschaft selbst in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

§ 18

Kosten für die Instandhaltung

Die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:

- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
- Beiträge der Mitglieder.

§ 19

Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im Anhang 2 ausgewiesen ist.

§ 20

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

§ 21

Änderung der Satzung

Diese Satzung (einschließlich der Anhänge) kann nur durch die Agrarbehörde geändert werden.

§ 22

Aufsicht

1. Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.
2. Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.
3. In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

§ 23

Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.
2. Die Erhaltungsgemeinschaft kann bei der Behörde eine Überprüfung beantragen, ob der Zweck der Gemeinschaft unverändert gegeben ist. Stellt die Behörde fest, dass sich die für die Zuweisung der Anlagen in die Erhaltungspflicht der Gemeinschaft maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben, kann sie den Veränderungen entsprechend die gänzliche oder teilweise Auflösung der Gemeinschaft verfügen, wenn seit der Gründung der Gemeinschaft wenigstens 20 Jahre verstrichen sind.

ANHANG 1

Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Obergrünbach: GRÜNANLAGEN

KG Nr 21029 Obergrünbach:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung, Anlagentyp	Anmerkungen, Belastungen
1240	1.429	2	Baum-Strauchhecke 1-reihig	
1242	1.468	1	Baumwiese	
1251	2.486	3	Strauchhecke bzw. Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL / Baumreihe	
1258	1.713	4	Strauchhecke 1-reihig	
1263	1.998	40	Strauchhecke 1-reihig	
1267	2.439	5	Rain unbestockt	
1273	4.054	7 + 41	Rain unbestockt/Strauchhecke 1-reihig/Feuchtwiese	
1279	372	6	Feldgehölz (Bestand)	



Gst.Nr	Fläche (m²)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung, Anlagentyp	Anmerkungen, Belastungen
1284	1.247	8	Feuchtwiese	
1292	736	9	Feldgehölz (Bestand)	
1297	1.000	10	Baumwiese	
1299	1.836	14	Strauchhecke bzw. Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL / Baumreihe	
1300	956	14	Baumreihe	
1301	1.364	11	Strauchhecke 1-reihig / Böschung (Bestand)	
1304	1.361	12	Strauchhecke 1-reihig / Böschung (Bestand)	
1311	1.113	13	Baumgruppe	
1318	4.484	15	Strauchhecke bzw. Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL	
1327	4.604	16	Strauchhecke bzw. Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL	
1332	2.021	17	Rain unbestockt	
1336	4.059	18	Strauchhecke bzw. Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL	
1338	615	39	Rain unbestockt	
1347	1.501	38	Baumwiese	
1351	1.018	42	Baumwiese	
1355	2.196	37	Strauchhecke 1-reihig / Böschung (Bestand)	
1357	510	43	Rain bestockt	
1376	3.056	21	Strauchhecke bzw. Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL / Baumreihe	
1382	2.374	20	Strauchhecke bzw. Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL	
1390	1.558	19	Strauchhecke 1-reihig / Böschung (Bestand)	
1397	1.541	23	Strauchhecke bzw. Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL	
1401	2.654	22	Strauchhecke 1-reihig / Rain unbestockt / Böschung (Bestand)	
1415	1.640	24	Strauchhecke 1-reihig / Baumreihe	
1420	2.837	25	Strauchhecke bzw. Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL	
1427	2.186	26a	Strauchhecke bzw. Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL	
1432	1.022	27a	Rain bestockt	
1433	3.546	27	Rain bestockt / Strauchhecke 1-reihig / Baumwiese	
1441	2.688	26	Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL	
1446	561	28	Baumreihe	
1450	5.744	29	Baumwiese	
1455	2.457	30	Strauchhecke bzw. Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL	
1457	1.314	31	Rain unbestockt	
1465	3.025	33	Baum-Strauchhecke 1-reihig SPEZIAL	
1476	2.812	34	Strauchhecke 1-reihig / Baumreihe	
1478	624	36	Baumgruppe / Böschung (Bestand)	
1481	4.427	35	Böschung (Bestand) / Strauchhecke 1-reihig / Baumreihe	
1493	329	32	Baumgruppe	
1498	700	45	Strauchhecke 1-reihig	
Summe:	93.675			

SONSTIGE FLÄCHEN

KGNr 21029 Obergrünbach:

Gst.Nr	Fläche (m²)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1285	2.057		Holzlagerplatz	
1490	126		Restfläche neben Weg Nr.28	
Summe:	2.183			



ANHANG 2

Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften (= Vorteilsgebiet):

KGNr 21029 Obergrünbach:

GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil
1139/4	7 85	1302	1 91 17	1373	1 57 54	1441	26 88
1165/2	1 90	1303	2 39 99	1376	30 56	1442	1 62 02
1172	1 03 63	1304	13 61	1377	3 04 65	1443	3 30 71
1173	79 06	1305	66 50	1378	4 06 90	1444	1 33 34
1239	2 60 93	1306	91 07	1379	7 40 48	1445	2 82 67
1240	14 29	1309	58 45	1380	3 39 83	1446	5 61
1242	14 68	1310	88 77	1381	2 35 10	1447	1 20 00
1243	2 92 85	1311	11 13	1382	23 74	1448	1 98 90
1244	4 73 23	1312	4 45 33	1383	5 71 99	1450	57 44
1245	1 35 81	1313	5 19 74	1386	38 96	1452	1 73 34
1246	59 45	1314	2 99 64	1387	13 16	1453	1 90 75
1247	2 34 54	1315	3 07 59	1388	26 46	1454	8 45 98
1248	78 84	1316	3 51 66	1389	1 14 16	1455	24 57
1249	1 13 57	1317	2 81 19	1390	15 58	1456	5 50 02
1251	24 86	1318	44 84	1391	3 35 06	1457	13 14
1254	1 56 98	1321	2 74 74	1392	1 09 81	1458	66 20
1255	1 51 72	1322	4 58 69	1393	92 08	1459	2 05
1256	1 40 40	1323	1 93 95	1394	2 31 92	1460	5 01 60
1257	4 56 21	1324	3 24 63	1395	1 63 50	1461	1 15 03
1258	17 13	1325	8 10 12	1396	3 59 74	1462	1 96 75
1259	3 15 70	1326	1 65 70	1397	15 41	1463	2 25 80
1260	3 70 72	1327	46 04	1400	6 52 59	1464	91 35
1261	2 17 48	1328	3 70 14	1401	26 54	1465	30 25
1262	3 61 26	1329	3 94 60	1402	1 84 08	1466	2 45 96
1263	19 98	1330	12 73 85	1403	1 95 58	1467	88 48
1265	4 78 30	1332	20 21	1404	1 61 54	1468	1 99 30
1267	24 39	1333	1 99 85	1405	89	1469	1 95 77
1269	1 69 08	1334	14 69 04	1407	21 73	1470	2 18 81
1270	2 53 01	1335	1 85 71	1408	50 20	1473	1 23 76
1271	1 48 03	1336	40 59	1411	2 62 02	1474	1 90
1272	3 10 49	1337	18 39 71	1415	16 40	1475	3 54 22
1273	40 54	1338	6 15	1416	2 50 01	1476	28 12
1274	68 59	1341	1 21 63	1417	3 61 28	1477	3 99 94
1275	89 36	1342	2 21 49	1418	1 50 03	1478	6 24
1276	5 36 15	1346	55 02	1419	3 63 34	1479	2 13 23
1277	3 98 17	1347	15 01	1420	28 37	1480	4 02 14
1278	68 35	1348	1 61	1421	2 18 37	1481	44 27
1279	3 72	1350	7 46 79	1422	2 60 69	1482	1 87 19
1280	2 18 77	1351	10 18	1423	3 59 92	1486	82 02
1282	60 83	1353	1 59 32	1424	1 44 95	1487	8 96
1284	12 47	1354	9 96 86	1425	3 15 35	1489	1 16 37
1285	20 57	1355	21 96	1426	1 36 26	1490	1 26
1287	2 49 58	1356	5 91 46	1427	21 86	1491	1 00 87
1288	3 22 57	1357	5 10	1428	2 70 01	1492	36 34
1291	4 26 17	1358	8 02 34	1429	5 34 03	1493	3 29
1292	7 36	1361	1 26	1430	3 60 98	1494	37 45
1293	8 15	1364	16 30	1431	5 69 92	1495	21 54
1294	86 13	1366	29 41	1432	10 22	1497	1 26 61
1296	6 51 01	1367	23 23	1433	35 46	1498	7 00
1297	10 00	1368	2 71	1435	1 63 95	1499	58 22
1298	3 32 56	1369	4 14 43	1436	8 50	1500	4 00
1299	18 36	1370	3 87 07	1437	3 13 76	Summe	438 07 37
1300	9 56	1371	36 22	1439	4 01 90		
1301	13 64	1372	1 50	1440	88 07		

Für den Amtsvorstand

Dr. Graser





ABB-Z-57

In Ergänzung zur Verlautbarung der Verordnung über die **Bildung der Erhaltungsgemeinschaft Luden** in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich, Nr. 12/2016, werden die Satzungen der Erhaltungsgemeinschaft Luden verlautbart.

**Satzung der Erhaltungsgemeinschaft Luden
in der Stadtgemeinde Raabs an der Thaya
(Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya,
Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya)**

Bestandteil der Verordnung vom 15.6.2016,

ABB-Z-57

§ 1

Name und Sitz der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Luden“.
2. Sie hat ihren Sitz in der Stadtgemeinde Raabs an der Thaya (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya, Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya).

§ 2

Bildung und Rechtsform

1. Die Gemeinschaft wurde von der NÖ Agrarbezirksbehörde am 15.6.2016 mit Verordnung begründet.
2. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Zweck der Gemeinschaft

1. Zweck der Gemeinschaft ist die Erhaltung, Pflege und Instandhaltung der im Anhang 1 aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, die ihr im Verfahren ABB-Z-57 Luden übertragen wurden.
2. Diese Grundstücke dürfen ohne Bewilligung der NÖ Agrarbezirksbehörde weder veräußert noch die darauf befindlichen Anlagen in ihrer Lage, ihrem Flächenausmaß oder ihrem Gestaltungstyp verändert werden.
3. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn
 - a) die Erhaltung der auf den Grundstücken vorhandenen Anlagen nachweislich weiterhin gesichert oder für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich ist
 - b) die Anlagen auch nach den erfolgten Änderungen die widmungsgemäßen Funktionen weitgehend erfüllen können
 - c) seit der Gründung der Erhaltungsgemeinschaft wenigstens 20 Jahre verstrichen sind und sich die für die Schaffung der zu erhaltenden Anlagen maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben.

§ 4

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft

1. Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungs-Gemeinschaft Luden von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.
2. Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.
3. Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.
4. Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungs-Gemeinschaft Luden deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. (§ 14 Abs.10 FLG)

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im Anhang 2 ausgewiesen sind. Wird

ein solches Grundstück geteilt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neuen Teilflächen über.

2. Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.
3. Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts an jenem Grundstück, das im Anhang 2 angeführt ist, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
- das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben,
- die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 10 zu beantragen,
- in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungsbereich der Gemeinschaft beziehen,
- an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe Anhang 2).
Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auferlegt. Sie können bestehen in:
 - Geldleistungen,
 - Sachleistungen,
 - Arbeitsleistungen.
2. Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.
3. Der Obmann /Die Obfrau hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.

§ 9

Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder,
- den Obmann /die Obfrau oder seinen /ihren bzw. seine / ihre StellvertreterIn
- die Rechnungsprüfer.

§ 10

Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.



§ 11

Einberufung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann /von der Obfrau (ObmannstellvertreterIn) schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.
2. In der Einberufung ist anzugeben:
 - Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
 - die Tagesordnung,
 - ein Hinweis auf die Bestimmung des § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
3. Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden.

§ 12

Vorsitz

1. Der Obmann /Die Obfrau (ObmannstellvertreterIn) hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen. Bei der erstmaligen Vollversammlung zur Wahl der Organe hat ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz zu führen, bis ein Obmann /eine Obfrau gewählt ist. Ebenso führt ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz in der Vollversammlung, wenn diese durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen wird.
2. Der /Die Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er /sie hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

§ 13

Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann /von der Obfrau besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin, des Schriftführers /der Schriftführerin und der Rechnungsprüfer.

§ 14

Abstimmung

1. Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im Anhang 2 dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Vorteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke angegeben; die Grundstücksfläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.
2. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte aus dem Kreis der Gemeinschaft ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.
4. Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer /jene Miteigentümerin das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Protokoll

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.
2. Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden /von der Vorsitzenden und vom Schriftführer /von der Schriftführerin zu unterschreiben.
5. Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:
 - anwesende Mitglieder,
 - vertretene Mitglieder,
 - Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde,
 - Anträge,
 - Beschlüsse,
 - eventuelle sonstige Ergebnisse.

§ 16

Obmann /Obfrau

1. Der Obmann /Die Obfrau und sein /ihr bzw. seine /ihre StellvertreterIn werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Der Obmann /Die Obfrau, bei dessen /deren Verhinderung der Obmannstellvertreter /die Obmannstellvertreterin, vertritt die Gemeinschaft. Er /Sie ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung.
3. Aufgabe des Obmanns /der Obfrau ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er /sie eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.
4. Wird ein Obmann /eine Obfrau neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner /ihrer Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er /sie gewählt wurde.

§ 17

Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf mindestens ein Jahr gewählt. Sie haben die Aufgabe,
 - die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
 - der Vollversammlung darüber zu berichten.
2. Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Obmann /Obfrau oder Obmannstellvertreter /Obmannstellvertreterin sein und weder zu diesen noch zur Gemeinschaft selbst in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.



§ 18

Kosten für die Instandhaltung

Die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:

- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
- Beiträge der Mitglieder.

§ 19

Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im Anhang 2 ausgewiesen ist.

§ 20

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

§ 21

Änderung der Satzung

Diese Satzung (einschließlich der Anhänge) kann nur durch die Agrarbehörde geändert werden.

§ 22

Aufsicht

1. Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.
2. Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich

vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.

3. In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

§ 23

Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.
2. Die Erhaltungsgemeinschaft kann bei der Behörde eine Überprüfung beantragen, ob der Zweck der Gemeinschaft unverändert gegeben ist. Stellt die Behörde fest, dass sich die für die Zuweisung der Anlagen in die Erhaltungspflicht der Gemeinschaft maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben, kann sie den Veränderungen entsprechend die gänzliche oder teilweise Auflösung der Gemeinschaft verfügen, wenn seit der Gründung der Gemeinschaft wenigstens 20 Jahre verstrichen sind.

ANHANG 1

Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Luden:

GRÜNANLAGEN

KGNr 21023 Luden:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung	angeordnet mit Bescheid:
1206	1292	4	Baumwiese / Böschung (Bestand)	GMA-Teilplan 3
1207	2525	2	Strauchhecke 1-reihig / Trockenwiese / Rain unbestockt	GMA-Teilplan 3
1210	1273	3	Strauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1212	13198	1	Rain bestockt / Rain unbestockt / Feuchtwiese	GMA-Teilplan 3
1214	1756	5	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3
1218	1866	7	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3
1223	1834	8	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3
1226	1418	9	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3
1229	1151	10	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3
1243	1000	48	Feuchtwiese	GMA-Teilplan 3
1245	1556	49	Feuchtwiese/Strauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1255	883	17	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3
1258	1107	16	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3
1262	1394	15	Feuchtwiese	GMA-Teilplan 3
1266	1385	14	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3
1270	1209	13	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3
1274	962	12	Baumreihe	GMA-Teilplan 3
1279	2973	18	Baumstrauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1281	574	22	Baumwiese	GMA-Teilplan 3
1285	1325	19	Strauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1286	442	21	Feuchtwiese	GMA-Teilplan 3
1288	1076	21	Feuchtwiese	GMA-Teilplan 3
1289	180	21	Feuchtwiese	GMA-Teilplan 3
1291	1372	20	Feuchtwiese / Strauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1294	2322	23	Hochstrauchhecke 2-reihig	GMA-Teilplan 3
1300	2066	24	Strauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1304	2180	25	Strauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1308	1416	26	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3
1312	1562	27	Obstwiese / Strauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1314	150	50a	Feuchtwiese	GMA-Teilplan 3
1316	1201	50	Feuchtwiese / Strauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1320	1056	29	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3
1326	2735	30	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3



1331	2756	31	Baumreihe	GMA-Teilplan 3
1336	1512	32	Strauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1339	1243	33	Strauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1348	920	34	Strauchhecke 1-reihig / Böschung (Bestand)	GMA-Teilplan 3
1351	474	35	Böschung (Bestand)	GMA-Teilplan 3
1354	388	36	Böschung (Bestand)	GMA-Teilplan 3
1356	1030	37	Böschung (Bestand)	GMA-Teilplan 3
1360	931	51	Rain unbestockt	GMA-Teilplan 3
1362	1160	38	Baumreihe	GMA-Teilplan 3
1369	543	52	Baumwiese	GMA-Teilplan 3
1373	3059	39	Strauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1384	979	47	Strauchhecke 1-reihig / Einzelbaum	GMA-Teilplan 3
1385	2911	40	Baumreihe	GMA-Teilplan 3
1393	1330	45	Baumreihe	GMA-Teilplan 3
1394	1468	46	Baumreihe / Hecke	GMA-Teilplan 3
1396	529	53	Strauchhecke 1-reihig	GMA-Teilplan 3
1406	2250	44	Strauchhecke 1-reihig / Böschung (Bestand)	GMA-Teilplan 3
1409	1433	56	Böschung (Bestand)	GMA-Teilplan 3
1410	3116	43	Feuchtwiese	GMA-Teilplan 3
1419	2600	41	Rain bestockt	GMA-Teilplan 3
1421	2285	42	Rain unbestockt	GMA-Teilplan 3

KG Nr 21039 Rabesreith:

Gst.Nr	Fläche (m²)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung	angeordnet mit Bescheid:
1144	535	28	Baumwiese	GMA-Teilplan 3
	91889	m² Summe Grünanlagen		

WASSERBAULICHE ANLAGEN**KG Nr 21023 Luden:**

Gst.Nr	Fläche (m²)	Anlagen-Nr. lt. GMA-Plan	Bezeichnung	angeordnet mit Bescheid:
1259	811	GAW 1	Graben-Aufweitung 1	GMA-Teilplan 1 NEU
1260	583	GAW 2	Graben Aufweitung 2	GMA-Teilplan 1 NEU
1265	797	GAW 3	Graben Aufweitung 3	GMA-Teilplan 1 NEU +3
1269	621	Gr 2	Graben 2	GMA-Teilplan 1 NEU
1283	2023	Gr 3	Graben 3	GMA-Teilplan 1 NEU
1315	399	Gr 4	Graben 4	GMA-Teilplan 1 NEU
1317	266	Gr 4	Graben 4	GMA-Teilplan 1 NEU
1328	501	RHB 2	Rückhaltebecken 2	GMA-Teilplan 1 NEU
1332	295	Gr 5	Graben 5	GMA-Teilplan 1 NEU +3
1358	845	Gr 7	Graben 7	GMA-Teilplan 1 NEU
1367	1264	RHB 3a+b	Rückhaltebecken 3a+3b	GMA-Teilplan 1 NEU
1386	702	Gr 9	Graben 9	GMA-Teilplan 1 NEU
1401	98	12	Graben	GMA-Teilplan 3
1403	434	Gr 8	Graben 8	GMA-Teilplan 1 NEU
1411	3532	RHB 1	Rückhaltebecken 1	GMA-Teilplan 1 NEU
1414	2412	Gr 7	Graben 7	GMA-Teilplan 1 NEU +3
1426	100	Gr 8	Graben 8	GMA-Teilplan 1 NEU
1427	519	Gr 1	Graben 1	GMA-Teilplan 1 NEU
	16201	m² Summe Wasserbauanlagen		

ANHANG 2**Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften (= Vorteilsgebiet):****KG Nr 21023 Luden:**

GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil
1202	2 10 98	1209	8 07 21	1220	3 86 08	1227	6 32 93	1236	44 36
1203	2 50 16	1211	10 67 17	1221	2 09 76	1228	6 36 91	1237	7 96
1204	1 76 91	1215	6 94 18	1222	5 93 04	1230	5 10 26	1239	9 49
1205	3 38 90	1217	2 11 85	1224	6 00 00	1234	1 03 38	1241	28 42
1208	8 89 91	1219	2 72 72	1225	7 56 10	1235	47	1244	9 30 65



1246	1 80 73	1280	6 46 25	1318	6 19 70	1359	1 41 27	1398	2 23 91	
1248	31 40	1282	4 12 70	1321	1 56 47	1361	3 34 68	1399	4 30 65	
1249	52 49	1287	7 51 71	1322	1 93 34	1364	23 46	1404	5 88 58	
1252	1 51 28	1290	1 59 31	1323	4 89 67	1365	14 55	1405	4 37 52	
1253	2 32 31	1292	3 73 28	1324	4 21 78	1370	2 93 41	1408	1 67 36	
1254	48 63	1293	4 45 94	1325	8 57 76	1371	2 52 18	1412	1 32 16	
1256	2 65 52	1295	4 73 37	1327	5 02 17	1372	4 47 18	1416	4 10 55	
1257	3 31 34	1296	75 27	1329	2 97 94	1374	7 24 40	1417	1 02 17	
1261	10 73 63	1297	3 97 92	1330	4 30 38	1375	2 98 15	1420	5 52 89	
1263	4 10 21	1298	84 38	1334	2 07 40	1376	4 27 50	1422	4 79 89	
1264	4 47 26	1301	4 21 62	1335	4 93 79	1377	4 12 42	1423	84 21	
1267	3 61 84	1302	8 43 07	1337	3 14 11	1382	15 80	1425	59 73	
1268	1 28 17	1305	1 82 74	1338	4 33 33	1383	3 18 99	KG Nr 21039		
1271	73 24	1306	7 65 13	1345	3 05 13	1387	2 61 62	Rabesreith:		
1272	4 09 86	1307	1 03 41	1349	82 46	1388	3 88 78	GstNr	Fläche,	
1273	2 57 52	1309	5 03 89	1353	1 00 69	1389	4 50 51	zugleich Anteil		
1276	35 79	1310	1 09 21	1355	2 55 67	1390	2 00 00	1145	2 42 47	
1277	1 36 63	1311	59 97	1357	2 28 66	1397	5 45 71	1146	1 12 73	
									Summe	377 72 70

Für den Amtsvorstand

Dr. Graser



ABB-E-179/0001

Erhaltungsgemeinschaft Strengberg - Au

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 14. Juli 2016 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

Verordnung**über die Bildung der****Erhaltungsgemeinschaft Strengberg - Au**

§ 1

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bildet die Erhaltungsgemeinschaft Strengberg - Au in der Marktgemeinde Strengberg (Gerichtsbezirk Amstetten, Verwaltungsbezirk Amstetten).

§ 2

Die Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Strengberg - Au bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die NÖ Agrarbezirksbehörde

- beruft die erstmalige Vollversammlung der Erhaltungsgemeinschaft Strengberg - Au ein:
- Ort: Marktgemeindefam der Marktgemeinde Strengberg, Markt 10, 3314 Strengberg.
- Termin: Donnerstag, **04. August 2016, 10:00 Uhr.**
- Tagesordnung: Wahl der Organe.
- weist darauf hin, dass laut § 15 Abs. 3 auch wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit eintritt, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder der Erhaltungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen.

**Satzung der Erhaltungsgemeinschaft Strengberg - Au
in der Marktgemeinde Strengberg
(Gerichtsbezirk Amstetten,
Verwaltungsbezirk Amstetten)**

Bestandteil der Verordnung vom 14.7.2016,

ABB-E-179/0001

§ 1

Name und Sitz der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Strengberg - Au“.
2. Sie hat ihren Sitz in der Marktgemeinde Strengberg (Gerichtsbezirk Amstetten, Verwaltungsbezirk Amstetten).

§ 2

Bildung und Rechtsform

1. Die Gemeinschaft wurde von der NÖ Agrarbezirksbehörde am 14.7.2016 mit Verordnung begründet.
2. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Zweck der Gemeinschaft

1. Zweck der Gemeinschaft ist die Erhaltung, Pflege und Instandhaltung der im Anhang 1 aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, die ihr im Verfahren ABB-Z-175 Strengberg-Au II übertragen wurden.
2. Diese Grundstücke dürfen ohne Bewilligung der NÖ Agrarbezirksbehörde weder veräußert noch die darauf befindlichen Anlagen in ihrer Lage, ihrem Flächenausmaß oder ihrem Gestaltungstyp verändert werden.
3. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn
 - a) die Erhaltung der auf den Grundstücken vorhandenen Anlagen nachweislich weiterhin gesichert oder für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich ist
 - b) die Anlagen auch nach den erfolgten Änderungen die widmungsgemäßen Funktionen weitgehend erfüllen können
 - c) seit der Gründung der Erhaltungsgemeinschaft wenigstens 20 Jahre verstrichen sind und sich die für die Schaffung der zu erhaltenden Anlagen maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben.

§ 4

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft

1. Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungs-Gemeinschaft Au von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.
2. Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.
3. Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.
4. Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungs-Gemeinschaft Au deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. (§ 14 Abs.10 FLG)



§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im Anhang 2 ausgewiesen sind. Wird ein solches Grundstück geteilt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neuen Teilflächen über.
2. Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.
3. Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts an jenem Grundstück, das im Anhang 2 angeführt ist, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht,
- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
 - das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben,
 - die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 10 zu beantragen,
 - in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungskreis der Gemeinschaft beziehen,
 - an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe Anhang 2).
Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungskreises auferlegt. Sie können bestehen in:
 - Geldleistungen,
 - Sachleistungen,
 - Arbeitsleistungen.
2. Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.
3. Der Obmann /Die Obfrau hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.

§ 9

Organe

- Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch
- die Vollversammlung der Mitglieder,
 - den Obmann /die Obfrau oder seinen /ihren bzw. seine /ihre StellvertreterIn
 - die Rechnungsprüfer.

§ 10

Vollversammlung

- Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn
- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
 - es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,

- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

§ 11

Einberufung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann /von der Obfrau (ObmannstellvertreterIn) schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.
2. In der Einberufung ist anzugeben:
 - Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
 - die Tagesordnung,
 - ein Hinweis auf die Bestimmung des § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
3. Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden.

§ 12

Vorsitz

1. Der Obmann /Die Obfrau (ObmannstellvertreterIn) hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen. Bei der erstmaligen Vollversammlung zur Wahl der Organe hat ein Vertreter / eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz zu führen, bis ein Obmann /eine Obfrau gewählt ist. Ebenso führt ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz in der Vollversammlung, wenn diese durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen wird.
2. Der /Die Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er /sie hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

§ 13

Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann /von der Obfrau besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin, des Schriftführers /der Schriftführerin und der Rechnungsprüfer.

§ 14

Abstimmung

1. Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im Anhang 2 dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Vorteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke angegeben; die Grundstücksfläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.
2. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte aus dem Kreis der Gemeinschaft ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.
4. Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer /jene Miteigentümerin das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der Miteigentümer entscheidet. Diese



Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Protokoll

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.
2. Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden /von der Vorsitzenden und vom Schriftführer /von der Schriftführerin zu unterschreiben.
5. Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:
 - anwesende Mitglieder,
 - vertretene Mitglieder,
 - Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde,
 - Anträge,
 - Beschlüsse,
 - eventuelle sonstige Ergebnisse.

§ 16

Obmann /Obfrau

1. Der Obmann /Die Obfrau und sein /ihr bzw. seine /ihre StellvertreterIn werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Der Obmann /Die Obfrau, bei dessen /deren Verhinderung der Obmannstellvertreter /die Obmannstellvertreterin, vertritt die Gemeinschaft. Er /Sie ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung.
3. Aufgabe des Obmanns /der Obfrau ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er /sie eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.
4. Wird ein Obmann /eine Obfrau neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner /ihrer Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er /sie gewählt wurde.

§ 17

Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf mindestens ein Jahr gewählt. Sie haben die Aufgabe,
 - die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,

- der Vollversammlung darüber zu berichten.

2. Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Obmann /Obfrau oder Obmannstellvertreter /Obmannstellvertreterin sein und weder zu diesen noch zur Gemeinschaft selbst in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

§ 18

Kosten für die Instandhaltung

- Die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:
- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
 - Beiträge der Mitglieder.

§ 19

Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im Anhang 2 ausgewiesen ist.

§ 20

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

§ 21

Änderung der Satzung

Diese Satzung (einschließlich der Anhänge) kann nur durch die Agrarbehörde geändert werden.

§ 22

Aufsicht

1. Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.
2. Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.
3. In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

§ 23

Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.
2. Die Erhaltungsgemeinschaft kann bei der Behörde eine Überprüfung beantragen, ob der Zweck der Gemeinschaft unverändert gegeben ist. Stellt die Behörde fest, dass sich die für die Zuweisung der Anlagen in die Erhaltungspflicht der Gemeinschaft maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben, kann sie den Veränderungen entsprechend die gänzliche oder teilweise Auflösung der Gemeinschaft verfügen, wenn seit der Gründung der Gemeinschaft wenigstens 20 Jahre verstrichen sind.

ANHANG 1

Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Strengberg - Au:

GRÜANLAGEN

KG Nr 3103 Au:

Gst.Nr	Fläche (m²)		Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
657	2006		Obstbaumreihe	
662	1438		Obstbaumreihe	
666	1002		Obstbaumreihe	
671	531		Obstbaumreihe	



Gst.Nr	Fläche (m ²)		Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
696	876		Obstbaumreihe	
699	267		Baumgruppe	
704	639		Obstbaumreihe	
707	1271		Obstbaumreihe	
743	2774		Obstbaumreihe	
753	3259		Obstbaumreihe	
754	508		Feldgehölz	
815	835		Obstbaumreihe	

ANHANG 2

Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften (= Vorteilsgebiet):

KGNr 3103 Au:

GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil
655	8 70 81	693	15 43	733	9 65	769	38 46	801	2 11 70
656	3 38 86	694	3 21 91	734	80 39	771	20 32	802	1 73 05
658	6 16 02	695	1 34	735	75 14	772	5 07 56	803	14 65
660	2 79 12	697	6 93	736	64 45	773	3 01 02	804	6 24 80
663	2 35 41	700	88 30	737	35 08	774	85 54	807	37 62
664	3 30 27	701	78 56	738	1 58 78	775	58 46	808	7 14 07
667	4 69 51	702	1 86 68	739	15 84	776	51 14	809	1 30 90
668	5 28 07	703	1 15 20	740	1 55 23	778	1 24 36	810	2 12 42
669	2 19 48	705	50 80	741	1 21 53	779	90 44	811	13 13
670	1 06 89	706	5 16 83	742	4 76 83	780	78 15	812	2 90 91
672	24 70	708	4 69	744	4 22 77	781	24 82	813	1 17 06
673	1 57 99	710	24 85	745	1 44 49	782	73 71	814	5 62 14
674	55 64	711	12 66 41	748	1 09 01	783	99 61	816	87 34
675	53 81	715	2 72 56	749	79 25	784	1 08 48	817	69 48
676	7 56	716	5 01 19	750	2 79 50	785	2 47 62	818	1 02 77
677	1 16 02	717	35 46	751	1 68 12	786	2 33 42	819	40 36
678	2 40 52	718	17 03	752	28 05	787	1 59 54	820	52 00
679	1 97 49	720	1 76 44	756	12 20	788	1 23 07	KGNr 3110 Erla:	
680	1 91 14	722	5 09 57	757	2 05 39	789	42 62	GstNr	Fläche,
681	3 01 82	723	65 63	759	86 06	790	29 70	zugleich Anteil	
683	3 50 15	724	5 26 58	760	53 54	791	2 05 99	2007	2 81 70
684	1 24 28	725	62 37	761	6 52 28	792	1 07 39	2008	1 81 94
685	1 27 64	726	6 52 19	762	25 53	793	1 95 50	2009	2 15 12
686	79 20	727	16 35	764	38 09	794	2 90 81	2010	2 04 36
687	8 59	728	12 11	765	1 63 40	795	1 12 77	2011	2 35 50
688	2 43 65	729	17 71	766	1 29 48	798	1 10 04	2012	48 56
689	51 55	730	6 72	767	2 04 20	799	1 24 64	2015	5 40
692	1 81 83	731	39 39	768	1 07 03	800	3 88 31	2016	34 82
								Summe	248 93 85

Für den Amtsvorstand

Mag. Harm



ABB-Z-38/0038

**Zusammenlegung Hohenau
Ergänzungswahl zum Ausschuss der
Zusammenlegungsgemeinschaft**

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 12. Juli 2016 auf Grund des § 8 Abs. 6 Z. 2 lit. a des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

**Verordnung
über eine Ergänzungswahl zum Ausschuss
der Zusammenlegungsgemeinschaft Hohenau**

Im Zusammenlegungsverfahren Hohenau wird die Wahl von 4 Ausschussmitgliedern der Zusammenlegungsgemeinschaft Hohenau ausgeschrieben (Ergänzungswahl):

Zeit: Mittwoch, den **10. August 2016 um 09:00 Uhr**, Ort: Feuerwehrhaus in 3843 Hohenau.

Alle Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen. Dabei ist es zwar möglich, mit schriftlicher Vollmacht für jemand anderen zu wählen, aber nicht, auch vertretungsweise gewählt zu werden.

Für den Amtsvorstand

Dr. Schmidt



Ein Inserat bringt Erfolg!



Werttarif für Geflügel

2. Halbjahr 2016

LF5-TSG-44/011-2016

Gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177/1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz -TSG) ist in bestimmten Fällen bei Viehverlusten betreffend Geflügel eine Entschädigung zu leisten.

Gemäß § 52a Abs. 2 TSG wird der **Werttarif für Geflügel** (die Umsatzsteuer von 13 % ist in diesen Beträgen nicht enthalten) nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für das **zweite Halbjahr 2016** wie folgt festgesetzt:

I.) Hühner:

1) bis 30 Wochen:

- Legehühner – siehe Beilage zum Werttarif
- Legehybrid-Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif
- Masthybrid-Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif
- Jungmasthühner - siehe Beilage zum Werttarif
- Truthühner (Mast) - siehe Beilage zum Werttarif

II.) Gänse und Enten:

1) Gänse – Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif

2) Mastgänse pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif

3) Mastenten pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif

III.) Strauße, Nandus und Emus:

1) Strauße:

Pro Stück männlich oder weiblich € 90,68 + € 60,45 pro Monat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Zuchtstraube: Ab dem 3. Lebensjahr bis zum 40. Lebensjahr € 2.418,18.

2) Nandus:

Pro Stück männlich oder weiblich € 54,40 + € 18,14 pro Monat bis zu einem ½ Jahr + € 10,33 pro Monat bis zum vollendeten

2. Lebensjahr.

Zuchtnandu ab dem 3. Lebensjahr € 338,55.

3) Emus:

Pro Stück männlich oder weiblich € 108,82 + € 36,24 pro Monat bis zu einem ½ Jahr + € 19,35 pro Monat bis zum vollendeten

2. Lebensjahr.

Zuchtemu ab dem 3. Lebensjahr € 665.

IV.) Biologische Geflügelhaltung:

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

BEILAGE ZUM WERTTARIF GEFLÜGEL 2. HALBJAHR 2016

Woche	Truthühner - Mast	Masthühner	Jung- und Legehühner	Elterntiere Legehybriden	Elterntiere Masthybriden	Elterntiere Gänse	Mastgänse	Mastenten
1	4,428	0,6418	1,9640	9,5968	5,4858	18,8877	6,1845	2,6743
2	4,704	0,7572	2,2565	10,0004	5,9571	19,3891	6,9366	3,2593
3	5,072	0,9360	2,5490	10,4041	6,4285	19,8906	7,6888	3,8445
4	5,566	1,1550	2,8415	10,8078	6,8998	20,3920	8,4409	4,4295
5	6,176	1,4216	3,1340	11,2114	7,3712	20,8934	9,1931	5,0145
6	6,935	1,7358	3,4265	11,6151	7,8426	21,3949	9,9453	5,5995
7	7,820	2,0960	3,7190	12,0187	8,3440	21,8128	10,6974	
8	8,855	2,5172	4,0115	12,4224	8,7853	22,2306	11,4496	ab der 7. Woche:
9	9,936	3,0195	4,3040	12,8261	9,2566	22,6485		€ 4,8327 / kg
10	11,167	3,5728	4,5966	13,2297	9,7280	23,0664	ab der 9. Woche:	lebend
11	12,512		4,8891	13,6334	10,1993	23,4842	€ 6,2825/kg	
12	13,915		5,1816	14,0370	10,6707	23,9021	lebend	
13	15,387		5,4741	14,4407	11,1421	24,3200		
14	16,928		5,7666	14,8444	11,6134	24,7378		
15	18,584		6,0591	15,2480	12,0848	25,1557		
16	20,355		6,3516	15,6517	12,5561	25,5736		
17	22,138		6,6441	16,0554	13,0275	25,9914		
18	24,047		6,9366	16,4590	13,4988	26,4093		
19	26,025		7,2291	16,8627	13,9702	26,8272		
20	28,141		7,5216	17,2663	14,4415	27,2450		
21	30,234		7,8141	17,6700	14,9129	27,6629		
22	32,775		8,1067	18,0737	15,3843	28,0808		
23	35,317		8,3992	18,4773	15,8556	28,4987		
24	37,916		8,6917	18,8810	16,3270	28,9165		
25	40,526		8,9842	19,2846	16,7983	29,3344		
26	43,125		9,2767	19,6883	17,2697	29,7523		
27	45,736		9,5692	20,0920	17,7410	30,1701		
28			9,8617	20,4956	18,2124	30,5880		
29			10,1542	20,8993	18,6837	31,2566		
30			10,4467	21,3030	19,1551	31,9252		
31			10,4467	21,3030	19,1551	32,5938		



Woche	Truthühner - Mast	Mast- hühner	Jung- und Legehühner	Elterntiere Legehybriden	Elterntiere Masthybriden	Elterntiere Gänse
32			10,4467	21,3030	19,1551	33,2624
33			10,4467	21,3030	19,1551	
34			10,4467	21,3030	19,1551	in der 1. Lege-
35			10,4467	21,3030	19,1551	periode:
36			10,1291	20,5307	19,1551	€ 38,4686 / Stück
37			9,8116	19,7585	19,1551	
38			9,4940	18,9863	19,1551	in der 2. Lege-
39			9,1764	18,2141	19,1551	periode:
40			8,8588	17,4418	19,1551	€ 28,8514 / Stück
41			8,5412	16,6696	15,9793	
42			8,2237	15,8974	15,1854	in der 3. Lege-
43			7,9061	15,1252	14,3914	periode:
44			7,5885	14,3530	13,5975	€ 19,2343 / Stück
45			7,2709	13,5807	12,8035	
46			6,9533	12,8085	12,0095	nach der 3. Lege-
47			6,6358	12,0363	11,2156	periode:
48			6,3182	11,2641	10,4216	€ 8,6990 / Stück
49			6,0006	10,4918	9,6277	
50			5,6830	9,7196	8,8337	
51			5,3654	8,9474	8,0398	
52			5,0479	8,1752	7,2458	
53			4,7303	7,4030	6,4519	
54			4,4127	6,6307	5,6579	
55			4,0951	5,8585	4,8640	
56			3,7775	5,0863	4,0700	
57			3,4600	4,3141	€ 3,3829 / Stück	
58			3,1424	3,5419		
59			2,8248	2,7696		
60			2,5072	€ 1,5465 / Stück		
61			2,1896			
62			1,8721			
63			1,5545			
64			1,2369			
ab 65			€ 1,0366 / Stück			

Für den Landeshauptmann

Dr. Wigbert Roßmanith

Veterinärdirektor



Anbotsausschreibungen

Diverse

Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Straßenbetrieb (Maschinen und KFZ), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **Durchführung von Versteigerungen von Fahrzeugen und Geräten für 2017-2018 (mit Option für 2019) - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Dienstleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Straßenbetrieb (Maschinen und KFZ), Herr Andreas Böhmer, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 2742900560274, Fax: +43 2742900560201, Url: www.noe.gv.at, E-mail: post.st2m@noel.gv.at

Beschreibung: Art des Dienstleistungsauftrags

27 - Sonstige Dienstleistungen

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Durchführung von Versteigerungen von Fahrzeugen und Geräten für 2017-2018 (mit Option für 2019)

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Durchführung von Versteigerungen von Fahrzeugen und Geräten für die Jahre 2017-2018 (mit Option für 2019)

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3140 Pottenbrunn oder im Umkreis von 10 km liegen

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST2-M-63/005-2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 04.08.2016.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **05.08.2016, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.





Auftraggeber: Land NÖ vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Straßenbetrieb (ST2), Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten; Bezeichnung: **Lieferung von Arbeitssicherheitsschuhe f. d. NÖ Straßendienst für das Jahr 2017; Direktvergabe mit Bekanntmachung**, Beschreibung: Lieferung von Arbeitssicherheitsschuhe f. d. NÖ Straßendienst für das Jahr 2017; Erfüllungsort: Alle NÖ Straßenmeisterereien und Betriebswerkstätten (AT12); Schlusstermin: **09.08.2016**; .L-600203-6610;

Ausschreibende Stelle: Land Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten; Auftragsbezeichnung: **Rahmenvereinbarung für die Planung von Energiesparmaßnahmen für Gebäude des Landes Niederösterreich - Verhandlungsverfahren**; Gegenstand des Auftrags: Rahmenvereinbarung für die Planung von Energiesparmaßnahmen für Gebäude des Landes Niederösterreich; CPV-Codes: 71300000, 71314000, 71314300; Erfüllungsort: Land NÖ (AT12); Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: www.auftrag.at; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum nach Versendung): **22.08.2016, 10:00 Uhr**; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 22.07.2016; .L-598262-6513;

Land Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **Lieferauftrag - Blockstorage bei der Landesamtsdirektion-Informationstechnologie des Amtes der NÖ Landesregierung - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Lieferung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Url: <http://www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/>, E-mail: post.lad1it@noel.gv.at oder post.lad1itpi@noel.gv.at

Beschreibung: Art des Lieferauftrags

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Lieferauftrag - Blockstorage bei der Landesamtsdirektion-Informationstechnologie des Amtes der NÖ Landesregierung

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD1-IT Blockstorage

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **08.09.2016, 11:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Kraftfahrzeug

Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Lasse, Obere Hauptstrasse 4, 2291 Lasse; Auftragsbezeichnung: **Marktgemeinde Lasse - Ankauf Feuerwehrfahrzeug - HLF3 - Offenes Verfahren**; Gegenstand des Auftrags: Marktgemeinde Lasse - Ankauf Feuerwehrfahrzeug - HLF3; CPV-Codes: 35000000; Erfüllungsort: Marktgemeinde Lasse (AT1); Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter : www.auftrag.at; Angebot/Teilnahmeanträge senden an: Rathaus Marktgemeinde Lasse, Posteinlaufstelle, Obere Hauptstrasse 4, 2291 Lasse, AT, Tel. +43 22132311-13, Fax +43 22132311-22, gemeinde@lassee.gv.at, www.lassee.at; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **26.09.2016, 10:00 Uhr**; Anbotsöffnung: 26.09.2016, 10:15 Uhr, Rathaus Marktgemeinde Lasse; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 14.07.2016; .L-602701-6714;

Straßenbau

Zusatzinformation

Ausschreibende Stelle: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabt. 3, Johann Galler Straße 14-16, 2120 Wolkersdorf; Auftragsbezeichnung: **STBA3 „Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen für den Straßenwinterdienst auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2016/17 im Betreuungsbereich Straßenmeisterei Laa an der Thaya im Bereich der NÖ Straßenbauabteilung 3“ - Offenes Verfahren**; CPV-Codes: 90620000; Nichtabgeschlossenes Verfahren: Das Vergabeverfahren war erfolglos; .L-603149-6720;

Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Krems, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems: **STBA7, Baulos „L-82 Zilleck“, L 82, km 19,000 bis km 19,880, L 171, km 0,000 bis km 0,100, Heißmischgutarbeiten - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Krems, Herr Reinhard Schindl, Drinkweldergasse 14, 3500, Krems, Tel: +43 02732/82125, Fax: +43 02732/82125/670001, E-mail: post.stba7@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA7, Baulos „L-82 Zilleck“, L 82, km 19,000 bis km 19,880, L 171, km 0,000 bis km 0,100, Heißmischgutarbeiten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Heißmischgutarbeiten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Bärnkopf

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: BA7 Zilleck 2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **09.08.2016, 08:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Krems, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems: **STBA7, Baulos „L-7078 Ostra Ost“, L 7078, km 9,345 bis km 10,103, Heißmischgutarbeiten - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Krems, Herr Reinhard Schindl, Drinkweldergasse 14, 3500, Krems, Tel: +43 02732/82125, Fax: +43 02732/82125/670001, E-mail: post.stba7@noel.gv.at

Beschreibung: Art des Bauauftrags, Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA7, Baulos „L-7078 Ostra Ost“, L 7078, km 9,345 bis km 10,103, Heißmischgutarbeiten



Beschreibung /Gegenstand des Auftrags: Heißmischgutarbeiten
Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Weinzierl am Walde

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: BA7 Ostra Ost 2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **09.08.2016, 08:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Günslerstraße 88, 2700 Wiener Neustadt: **STBA4; Baulos „Bez. Grenze - AST Ebreichsdorf“, auf der B16 von km 18,000 bis km 20,300, Teilbereich 2016: km 19,790 - km 20,300, Bauloslänge 510 m, Fahrbahnbreite i.M. 9,0 m, Fläche 4700 m² im Gemeindegebiet Ebreichsdorf - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Günslerstraße 88, 2700, Wiener Neustadt, Tel: +43 262222192-640010, E-mail: post.stba4@noel.gv.at

Beschreibung: Art des Bauauftrags, Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA4; Baulos „Bez. Grenze - AST Ebreichsdorf“, auf der B16 von km 18,000 bis km 20,300, Teilbereich 2016: km 19,790 - km 20,300, Bauloslänge 510 m, Fahrbahnbreite i.M. 9,0 m, Fläche 4700 m² im Gemeindegebiet Ebreichsdorf

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Abfräsen der bestehenden Fahrbahn in einer Stärke von bis 4 cm. Aufbringen einer 3 cm SMA11-Schichte. Die Autobahnabfahrt muss während einer halbseitigen Sperre asphaltiert werden.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Ebreichsdorf

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-
Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 11.08.2016.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **12.08.2016, 08:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung 3, Johann Galler Straße 14 - 16, 2120 Wolkersdorf: **Straßenbauabteilung Wolkersdorf „B-3 Wagram/D. - Orth/D. BDS“, Heißmischgutarbeiten - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung 3, Johann Galler Straße 14 - 16, 2120, Wolkersdorf, Tel: +43 22452352, Fax: +43 22452352-630001, E-mail: post.stba3@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Erbringung einer Bauleistung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Straßenbauabteilung Wolkersdorf „B-3 Wagram/D. - Orth/D. BDS“, Heißmischgutarbeiten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: „B-3 Wagram/D. - Orth/D. BDS“ Heißmischgutarbeiten, B-3 von km 11,400 bis km 14,000, Bauloslänge 2.600 m, Fahrbahnbreite 6,00 m, Fläche 16.000 m²

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet von Orth/D. und Eckartsau

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: STBA3-BL-1505-2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 12.08.2016.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **12.08.2016, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1 Haus 17, 3109 St. Pölten: **B10/B60, Umfahrungen Airport Region - Verhandlungsverfahren**

Art des Auftrags:

Dienstleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Dipl.- Ing. Thomas Gabler, Landhausplatz 1 Haus 17, 3109, St. Pölten, Tel: +43 27429005-60312, Fax: +43 27429005-60301, Url: www.noel.at, E-mail: post.st3@noel.gv.at

Unterlagen sind unter gesonderter Adresse erhältlich:

NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, kostenfreier Download von der Home Page des Landes NÖ unter www.noel.gv.at/Wirtschaft/Ausschreibungen, Dipl.- Ing. Thomas Gabler, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 27429005-60310, E-mail: post.st3@noel.gv.at.

Beschreibung: Art des Dienstleistungsauftrags

12 - Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: B10/B60, Umfahrungen Airport Region

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Zur Entlastung der Anrainergemeinden des Flughafens Wien-Schwechat soll eine Umfahrung dieser Gemeinden errichtet werden. Die Trasse soll sich dabei von der B9 südlich bis zur B10 und in weiterer Folge bis zur Höhe der Gemeinde Götzendorf entwickeln. Dazu soll ein Vorprojekt erstellt werden.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Raum Schwechat, süd-östl. Niederösterreich

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST3-PL-158/008-2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 11.08.2016.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **12.08.2016, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.



Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Krems, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems: **STBA7, Baulos „B-35 Hadersdorf Bahnhof“, B 35, km 10,500 bis km 11,400, Heißmischgutarbeiten - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Krems, Herr Reinhard Schindl, Drinkweldergasse 14, 3500, Krems, Tel: +43 02732/82125, Fax: +43 02732/82125/670001, E-mail: post.stba7@noel.gv.at

Beschreibung: Art des Bauauftrags

Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA7, Baulos „B-35 Hadersdorf Bahnhof“, B 35, km 10,500 bis km 11,400, Heißmischgutarbeiten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Heißmischgutarbeiten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Hadersdorf-Kammern

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: BA7 Hadersdorf Bahnhof 2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **16.08.2016, 08:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya: **STBA8, Baulos „B-2 Stögersbach - Schwarzenau“, B 2, km 88,160 - km 88,830, HMG, Gemeindegebiet Schwarzenau - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya, Tel: +43 284252691-680010, E-mail: post.stba8@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Erbringung einer Bauleistung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA8, Baulos „B-2 Stögersbach - Schwarzenau“, B 2, km 88,160 - km 88,830, HMG, Gemeindegebiet Schwarzenau

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Heißmischgutarbeiten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Schwarzenau

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 54/B-2

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **16.08.2016, 08:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya: **STBA8, Baulos „L-8079 Unterpertholz West OD“, L-8079, km 7,300 - km 7,650, HMG, Gemeindegebiet Raabs/Thaya - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya, Tel: +43 284252691-680010, E-mail: post.stba8@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Erbringung einer Bauleistung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA8, Baulos „L-8079 Unterpertholz West OD“, L-8079, km 7,300 - km 7,650, HMG, Gemeindegebiet Raabs/Thaya

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Heißmischgutarbeiten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Raabs/Thaya

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 53/L-8079

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **16.08.2016, 08:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. NÖ Straßenbauabt. 5, Linzer Straße 106, PF 10, 3100 St. Pölten: **STBA5, Baulos „L-2200 Gutenbrunn Ost Sanierung“, Heißmischgutarbeiten - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. NÖ Straßenbauabt. 5, Linzer Straße 106, PF 10, 3100, St. Pölten, Tel: +43 27429015-650010, Fax: +43 27429015-650001, E-mail: post.stba5@noel.gv.at

Beschreibung: Art des Bauauftrags

Erbringung einer Bauleistung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA5, Baulos „L-2200 Gutenbrunn Ost Sanierung“, Heißmischgutarbeiten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Heißmischgutarbeiten im Baulos „L-2200 Gutenbrunn Ost Sanierung“ auf der Landesstraße L2200 von km 3,300 bis km 4,050 und der L2206 von km 1,210 bis km 1,330

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Herzogenburg

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: STBA5-BL-1587-2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 15.08.2016.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **16.08.2016, 09:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.



Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn: **STBA1, Route E41 - Durchführung von Räum- und/ oder Streuleistungen für den Straßenwinterdienst auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2017/18 im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei Eggenburg im Bereich der NÖ Straßenbauabteilung 1 - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Dienstleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Hollabrunn, Dipl.-Ing. Werner Pribil, Aspersdorferstraße 28, 2020, Hollabrunn, Tel: +43 29522381-610010, Fax: +43 29522381-610001, E-mail: post.stba1@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Dienstleistungsauftrags

27 - Sonstige Dienstleistungen

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA1, Route E41 - Durchführung von Räum- und/ oder Streuleistungen für den Straßenwinterdienst auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2017/18 im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei Eggenburg im Bereich der NÖ Straßenbauabteilung 1

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Räum- und/oder Streuleistungen im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei Eggenburg

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Betreuungsbereich der Straßenmeisterei Eggenburg

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: STBA1-BE-330/001-2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 22.08.2016.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **23.08.2016, 09:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen. □

Brückenbau

Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Brückenbau, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten: **Austausch der Übergangskonstruktionen und Asphaltierungsarbeiten des Talüberganges Lengenfeld, Objekt Nr. B37.14, Landesstraße B37, km 10,134 - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Brückenbau, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109, St. Pölten, Tel: +43 27429005-60510, E-mail: post.st5@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Ausführung

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Austausch der Übergangskonstruktionen und Asphaltierungsarbeiten des Talüberganges Lengenfeld, Objekt Nr. B37.14, Landesstraße B37, km 10,134

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Austausch der Übergangskonstruktionen und Asphaltierungsarbeiten des Talüberganges Lengenfeld, Objekt B37.14

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungser-

bringung: Landesstraße B37, km 10,134

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST5-BAU-1709/003-2016

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **16.08.2016, 10:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen. □

Wasserbau

Ausschreibende Stelle: Werner Consult ZT GmbH, Leithastr. 10, 1200 Wien; Auftragsbezeichnung: **HWS Marbach – Baumeisterarbeiten - Offenes Verfahren**; Gegenstand des Auftrags: lineare Hochwasserschutzmaßnahmen (Dämme und Mauern), Objektschutz Erd- und Baumeisterarbeiten, Rekultivierung; CPV-Codes: 45246400; Erfüllungsort: Marktgemeinde Marbach an der Donau (AT12); Auskünfte: Werner Consult ZT GmbH, Abteilung Wasserbau, Leithastr. 10, 1200 Wien, Tel: +43 131360436, Fax: +43 131360800, n.korecky@wernerconsult.at, www.wernerconsult.at; Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter : www.auftrag.at; Angebot/Teilnahmeanträge senden an: DONAU, Hochwasserschutz Marbach, Abteilung Wasserbau, Leithastr. 10, 1200 Wien, AT, Tel. +43 131360436, Fax +43 131360800, n.korecky@wernerconsult.at, <http://www.wernerconsult.at>; Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **17.08.2016, 11:00 Uhr**; Anbotsöffnung: 17.08.2016, 11:10 Uhr, Werner Consult ZT GmbH; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 19.07.2016; .L-603003-6719; □

Stellenausschreibungen

LAD2-D-82/369-2015

Das **Universitätsklinikum St. Pölten-Lilienfeld** ist Lehr- und Forschungsstandort der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und versorgt am **Standort St. Pölten** mit derzeit 1.016 Betten die Bevölkerung des Bezirkes St. Pölten sowie fachspezifisch teilweise auch überregional. Im Klinikum werden die Abteilungen Anästhesiologie und Intensivmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Herzchirurgie, Innere Medizin, Kinder und Jugendheilkunde inkl. Neonatologie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Plastische Chirurgie, Unfallchirurgie und Urologie sowie die Institute für Hygiene und Mikrobiologie, Pathologie, bildgebende Diagnostik, med.-chem. Labordiagnostik und Physikalische Medizin und Rehabilitation betrieben.

Das **Universitätsklinikum St. Pölten-Lilienfeld, Standort St. Pölten** sowie 26 weitere Klinikstandorte stehen in der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ. Die Betriebsführung der Kliniken erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding. Wir sind ein modernes und dynamisches Gesundheitsunternehmen mit hoher Patientenorientierung. Darüber hinaus bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, zeichnen uns durch ein gutes Betriebsklima aus und eröffnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten.



Am **Universitätsklinikum St. Pölten-Lilienfeld, Standort St. Pölten** gelangt ab **1. Jänner 2017** folgende Stelle zur Besetzung:

**Primarärztin bzw. Primararzt
der Abteilung für Innere Medizin
(2. Medizinische Abteilung)**

Das Aufgabengebiet beinhaltet die Führung und konsequente Weiterentwicklung der Abteilung nach modernen Standards des Fachgebiets. MitarbeiterInnenführung im Sinne der Leitlinien unseres Universitätsklinikums, Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements, sowie die Beachtung ökonomischer Gesichtspunkte werden vorausgesetzt.

Der Schwerpunkt der 2. Medizinischen Abteilung wird durch das Fachgebiet Gastroenterologie und Hepatologie gebildet. Neben den konservativen Behandlungsmethoden kommt dabei dem an der Abteilung angesiedelten Endoskopiezentrum, an dem alle gängigen Verfahren zur Verfügung stehen, zentraler Stellenwert zu. Wesentliche weitere Schwerpunktsetzungen finden sich insbesondere in den Bereichen Rheumatologie und Infektions-erkrankungen. In Hinblick auf diese Spezialisierungen nimmt die Abteilung wesentliche überregionale Versorgungs- und Koordinierungsaufgaben wahr. Darüber hinaus zeichnen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung durch umfassende Expertise im gesamten Spektrum der inneren Medizin aus. Ein weiterer wichtiger Abteilungsauftrag ist die prä- und postpromotionelle ÄrztInnenausbildung, insbesondere stellt die Ausbildung der Studierenden sowie die verstärkt wissenschaftliche Ausrichtung der Abteilung im Rahmen der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften ein zusätzliches Entwicklungsfeld dar.

Von der Bewerberin bzw. vom Bewerber wird erwartet, die Abteilung in fachlicher, wirtschaftlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht zu führen als auch eine intensive Zusammenarbeit mit den anderen Klinikstandorten regional und überregional zu pflegen. Darüber hinaus ist die Bereitschaft zur Vertretung des Faches nach außen sowie zur Mitwirkung bei standortübergreifenden Projekten der NÖ Landeskliniken-Holding in Hinblick auf die strategische Weiterentwicklung des niederösterreichischen Gesundheitswesens von besonderer Relevanz.

Unser Angebot an Sie:

- Fachliche Herausforderung
- Innovative, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit im Team
- Persönliche Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Möglichkeit zur konsequenten fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung (Aus- und Weiterbildungen)
- Ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes
- Jährliches Bruttoeinkommen gemäß den Bestimmungen des NÖ Dienstrechts, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten, beruflicher Qualifikation und Erfahrung sowie von sonstigen mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteilen (wie z.B. Sonderklassegebühren)

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **bis spätestens 12. September 2016** per externem Speichermedium an das

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „Universitätsklinikum St. Pölten - Primarärztin bzw. Primararzt der 2. Medizinischen Abteilung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Nähere Informationen zur Stelle und zur Bewerbung finden Sie unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at - Menü Jobs).

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums St. Pölten-Lilienfeld, Herr Dr. Thomas Gamsjäger, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2742/9004-61111 oder die Regionalmanagerin der Region NÖ-Mitte, Frau Hon.Prof.in(FH) Christa Stelzmüller, MAS, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2732/804-6414 gerne zur Verfügung. □

LAD2-D-85/096-2016

Das **Landesklinikum Horn-Allentsteig** versorgt als regionales Schwerpunktkrankenhaus am **Standort Horn** mit derzeit 300 Betten/Tagesklinikplätzen die Bevölkerung der Region Waldviertel. Im Klinikum werden die Abteilungen Innere Medizin mit den Schwerpunkten Diabetologie, Nuklearmedizin und Dialyse, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Augenheilkunde, Neurologie, Unfallchirurgie, Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie die Institute für bildgebende Diagnostik, Pathologie, Physikalische Medizin und Rehabilitation betrieben.

Das **Landesklinikum Horn-Allentsteig, Standort Horn** sowie 26 weitere Klinikstandorte stehen in der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ. Die Betriebsführung der Kliniken erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding. Wir sind ein modernes und dynamisches Gesundheitsunternehmen mit hoher Patientenorientierung. Darüber hinaus bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, zeichnen uns durch ein gutes Betriebsklima aus und eröffnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten.

Am **Landesklinikum Horn-Allentsteig, Standort Horn** gelangt mit sofortiger Wirkung folgende Stelle zur Besetzung:

**Konsiliarfachärztin bzw. Konsiliarfacharzt
für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
(10 Wochenstunden)**

Die Konsiliarfachärztin bzw. der Konsiliarfacharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin ist für die Organisation und Gewährleistung der fachärztlichen Konsiliarversorgung von PatientInnen mit psychiatrischen Krankheitsbildern am Landesklinikum Horn-Allentsteig, Standort Horn zuständig. Das Leistungsspektrum umfasst die psychiatrische Diagnostik und konservative Therapie bei stationären PatientInnen wochentags während der Kernarbeitszeit. Bei akuten Problemen ist eine Erreichbarkeit in angemessener Zeit wünschenswert.

Unser Angebot an Sie:

- Fachliche Herausforderung
- Innovative, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit im Team
- Persönliche Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Möglichkeit zur konsequenten fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung (Aus- und Weiterbildungen)
- Ein vertragliches Dienstverhältnis nach den dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Niederösterreich

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.



Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **bis spätestens 16. August 2016** unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at - Menü Jobs) oder per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „LK Horn - Konsiliarfachärztin bzw. Konsiliarfacharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Nähere Informationen zur Stelle und zur Bewerbung finden Sie unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at - Menü Jobs).

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Landesklinikums Horn-Allentsteig, Standort Horn unter der Tel.-Nr.: +43(0)2982/9004-6020 oder der Regionalmanager der Region Waldviertel, Herr Dr. Andreas Reifschneider, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2982/9004-6020 gerne zur Verfügung. □

LAD2-D-17/142-2016

Das **Landesklinikum Mauer**, mit derzeit 433 Betten/Tagesklinikplätzen, erfüllt sowohl regionale als auch überregionale Versorgungsaufgaben in den Fachgebieten der Psychiatrie und der Neurologie. Im Klinikum werden Abteilungen für Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, stationäre Psychotherapie, Abhängigkeits-erkrankungen, Forensische Psychiatrie, Neurologie sowie ein Department für Remobilisation/Nachsorge und ein Institut für Psychotherapie betrieben. Dem Landesklinikum Mauer ist auch eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege für den Bereich psychiatrische Pflege angeschlossen. Das **Landesklinikum Mauer** sowie 26 weitere Klinikstandorte stehen in der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ. Die Betriebsführung der Kliniken erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding. Wir sind ein modernes und dynamisches Gesundheitsunternehmen mit hoher Patientorientierung. Darüber hinaus bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, zeichnen uns durch ein gutes Betriebsklima aus und eröffnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten.

Am **Landesklinikum Mauer** gelangt mit sofortiger Wirkung folgende Stelle zur Besetzung:

Konsiliarfachärztin bzw. Konsiliarfacharzt für Innere Medizin

Unser Angebot an Sie:

- Fachliche Herausforderung
- Innovative, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit im Team
- Persönliche Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Möglichkeit zur konsequenten fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung (Aus- und Weiterbildungen)
- Ein vertragliches Dienstverhältnis nach den dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Niederösterreich

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **bis spätestens 16. August 2016** unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at - Menü Jobs) oder per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „LK Mauer - KFA Innere Medizin“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Nähere Informationen zur Stelle und zur Bewerbung finden Sie unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at - Menü Jobs).

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktorin des Landesklinikums Mauer unter der Tel.-Nr.: +43(0)7475/9004 23001 oder der Regionalmanager der Region Mostviertel, RM Dr. Andreas Krauter, MBA, unter der Tel.-Nr.: +43(0)7472/9004 12601 gerne zur Verfügung. □

LAD2-D-27/254-2016

Das **Universitätsklinikum Tulln** ist Lehr- und Forschungsstandort der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und versorgt mit derzeit 438 Betten/Tagesklinikplätzen die Bevölkerung des Bezirkes Tulln sowie fachspezifisch teilweise auch überregional. Im Klinikum werden die Klinischen Abteilungen für Anästhesiologie und Intensivmedizin, für Chirurgie, für Unfallchirurgie, für Gynäkologie und Geburtshilfe, für Innere Medizin, für Kinder- und Jugendheilkunde (inkl. Neonatologie) und die Klinischen Abteilungen für Neurologie, für Kinder- und Jugend- sowie Erwachsenenpsychiatrie, für stationäre Psychotherapie, sowie ein Institut für bildgebende Diagnostik und eine interdisziplinär belegte operative Tagesklinik betrieben.

Das **Universitätsklinikum Tulln** sowie 26 weitere Klinikstandorte stehen in der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ. Die Betriebsführung der Kliniken erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding. Wir sind ein modernes und dynamisches Gesundheitsunternehmen mit hoher Patientorientierung. Darüber hinaus bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, zeichnen uns durch ein gutes Betriebsklima aus und eröffnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten.

Am **Universitätsklinikum Tulln** gelangt ab **1. Jänner 2017** folgende Stelle zur Besetzung:

Primarärztin bzw. Primararzt der Abteilung für Neurologie

Das Aufgabengebiet beinhaltet die Führung und konsequente Weiterentwicklung der Klinischen Abteilung, insbesondere in Bezug auf die Versorgung des Schlaganfalls. MitarbeiterInnenführung im Sinne der Leitlinien unseres Universitätsklinikums, Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements sowie Beachtung ökonomischer Gesichtspunkte werden vorausgesetzt.

Die neurologische Abteilung umfasst derzeit 82 Betten, davon 6 Betten Stroke-Unit und 14 Phase B-Betten.

Von der Interessentin bzw. vom Interessenten wird erwartet, die Abteilung sowohl in fachlicher, wirtschaftlicher, personeller und auch organisatorischer Hinsicht zu führen und eine intensive Zusammenarbeit mit den übrigen Abteilungen des Klinikums, sowie anderen Klinikstandorten in der Region und überregional, zu pflegen.

Von der künftigen Abteilungsleitung wird auch die Bereitschaft zur Mitarbeit an holdingweiten, standortübergreifenden Ausbildungs- und Rotationskonzepten zur Facharztbildung im Sonderfach Neurologie sowie zur allgemeinmedizinischen Ausbildung erwartet.

Weitere zukünftige Tätigkeiten:

- Organisation und Abhaltung des Unterrichtes als Vorstand einer Klinischen Abteilung im Verbund der Karl-Landsteiner-Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften
- Bereitschaft zur Erbringung –vorwiegend klinischer– Forschungsleistungen im Rahmen der Karl-Landsteiner-



Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften
- Mitarbeit im Tumorboard

Unser Angebot an Sie:

- Fachliche Herausforderung
- Innovative, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit im Team
- Möglichkeit zur konsequenten fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung (Aus- und Weiterbildungen)
- Ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes
- Jährliches Bruttoeinkommen gemäß den Bestimmungen des NÖ Dienstrechts, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten, beruflicher Qualifikation und Erfahrung sowie von sonstigen mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteilen (wie z.B. Sonderklassegebühren)

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **bis spätestens 12. September 2016** per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „UK Tulln – Primarärztin bzw. Primararzt für Neurologie“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Nähere Informationen zur Stelle und zur Bewerbung finden Sie unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at - Menü Jobs).

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Universitätsklinikums Tulln, Herr Prim. Univ.-Prof. Dr. Peter Lechner, unter der Tel.-Nr.: +43(0) 02272/9004 10551 oder die Regionalmanagerin der Region NÖ Mitte, Frau Hon. Prof.in (FH) Christa Stelzlmüller, MAS, unter der Tel.-Nr.: +43(0) 02732/9004 6413 gerne zur Verfügung.



LAD2-D-89/152-2016

Das **Landeskrankenhaus Mistelbach-Gänserndorf** versorgt am **Standort Mistelbach** mit derzeit 526 Betten die Bevölkerung des Bezirkes Mistelbach. Im Krankenhaus werden die Abteilungen Anästhesiologie und Intensivmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, HNO, Innere Medizin I (Kardiologie und Nephrologie), Innere Medizin II (Gastroenterologie, Hepatologie, Onkologie) inkl. Palliativmedizin, Neurologie, Orthopädie, Kinder- und Jugendheilkunde, Unfallchirurgie und Urologie sowie die Institute für med.-chem. Labordiagnostik, Pathologie, Physikalische Medizin und Rehabilitation sowie bildgebende Diagnostik betrieben.

Das **Landeskrankenhaus Mistelbach-Gänserndorf** sowie 25 weitere Klinikstandorte stehen in der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ. Die Betriebsführung der Kliniken erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding. Wir sind ein modernes und dynamisches Gesundheitsunternehmen mit hoher Patientenorientierung. Darüber hinaus bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, zeichnen uns durch ein gutes Betriebsklima aus und eröffnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten.

Am **Landeskrankenhaus Mistelbach-Gänserndorf** gelangt **ab 1. Jänner 2017** folgende Stelle zur Besetzung:

**Primarärztin bzw. Primararzt
der Abteilung für Innere Medizin II
(Gastroenterologie und Hepatologie,
Onkologie und Hämatologie)**

Die klinischen Schwerpunkte der II. Medizinischen Abteilung sind die Gastroenterologie und Hepatologie, Endokrinologie und Stoffwechsel sowie Onkologie/Hämatologie und Palliativmedizin. Diese werden umfassend und entsprechend der Schwerpunktfunktion der Abteilung und dem Versorgungsauftrag abgedeckt. Zur II. Medizinischen Abteilung gehören 86 stationäre Betten, wovon 20 für onkologische PatientInnen und 6 für die Palliativstation vorgesehen sind. Weiters umfasst die Abteilung die Endoskopieeinheit, Spezialambulanz sowie eine onkologische Tagesklinik mit 11 Positionen. Die organisatorische und fachliche Verantwortung für die Diätologie im Bereich der Krankenhausküche des Landeskrankenhauses fällt ebenso in den Aufgabenbereich. Zusätzlich betreut die Abteilung gemeinsam mit der I. Medizinischen Abteilung und der Neurologischen Abteilung PatientInnen an der Aufnahmestation. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den klinischen Abteilungen, dem Tumorboard und v.a. auch im Bereich der Aufnahmestation wird weiter vorausgesetzt.

Die MitarbeiterInnenführung im Sinne der Leitlinien des Landeskrankenhauses, die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und die Beachtung ökonomischer Gesichtspunkte werden vorausgesetzt. Besondere Bedeutung kommt der umfassenden Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten im Bereich der Allgemeinmedizin, Inneren Medizin sowie Gastroenterologie/Hepatologie und Onkologie/Hämatologie zu.

Unser Angebot an Sie:

- Fachliche Herausforderung
- Innovative, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit im Team
- Persönliche Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Möglichkeit zur konsequenten fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung (Aus- und Weiterbildungen)
- Ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes
- Jährliches Bruttoeinkommen gemäß den Bestimmungen des NÖ Dienstrechts, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten, beruflicher Qualifikation und Erfahrung sowie von sonstigen mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteilen (wie z.B. Sonderklassegebühren)

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **bis spätestens 12. September 2016** per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „LK Mistelbach-Gänserndorf – Primarärztin bzw. Primararzt für Innere Medizin II“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Nähere Informationen zur Stelle und zur Bewerbung finden Sie unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at - Menü Jobs).

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Landeskrankenhauses Mistelbach-Gänserndorf unter der Tel.-Nr.: +43(0)2572/9004-11001 oder der Regionalmanagerin der Region Weinviertel, Herr DI Jürgen Tiefenbacher, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2572/9004-12090 gerne zur Verfügung.





LAD2-D-105/342-2016

Das **Landeskrankenhaus Wiener Neustadt** versorgt mit derzeit 886 Betten die Bevölkerung der Region südliches Niederösterreich sowie fachspezifisch teilweise auch überregional. Im Krankenhaus werden die Abteilungen I. Interne, II. Interne, Onkologie mit interdisziplinärer Belegung, Anästhesiologie, Notfall- und allgemeine Intensivmedizin, Augenheilkunde und Optometrie/Sehschule, Chirurgie, Dermatologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, HNO, Kinder- und Jugendheilkunde inkl. Neonatologie, Neurochirurgie, Neurologie, Unfallchirurgie, Urologie sowie die Institute für med.-chem. Labordiagnostik, Radioonkologie und Strahlentherapie, Pathologie, Physikalische Medizin und Rehabilitation, das Institut für bildgebende Diagnostik inkl. interventionelle Radiologie und Nuklearmedizin betrieben.

Das **Landeskrankenhaus Wiener Neustadt** sowie 26 weitere Klinikstandorte stehen in der Rechtsträgerschaft des Landes NÖ. Die Betriebsführung der Kliniken erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding. Wir sind ein modernes und dynamisches Gesundheitsunternehmen mit hoher Patientenorientierung. Darüber hinaus bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld, zeichnen uns durch ein gutes Betriebsklima aus und eröffnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten.

Am **Landeskrankenhaus Wiener Neustadt** gelangt mit **sofortiger Wirkung** folgende Stelle zur Besetzung:

Primarärztin bzw. Primararzt

des Instituts für Strahlentherapie - Radioonkologie

Das Aufgabengebiet beinhaltet die Führung und konsequente Weiterentwicklung des Instituts nach modernen Standards sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit in lokalen und regionalen Tumorboards.

Die MitarbeiterInnenführung im Sinne der Leitlinien des Landeskrankenhauses, die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und die Beachtung ökonomischer Gesichtspunkte werden vorausgesetzt.

Von der Bewerberin bzw. vom Bewerber wird erwartet, das Institut in fachlicher, wirtschaftlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht zu führen, als auch eine intensive Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen des Krankenhauses sowie anderen Klinikstandorten regional und überregional sowie mit dem Zentrum für Krebsbehandlung

und Forschung MedAustron zu pflegen. Ein den Erfordernissen angemessenes festgelegtes Kontingent von Betten steht auf der Abteilung für Onkologie mit interdisziplinärer Belegung zur Verfügung. Dem Aufbau neuer Behandlungsschwerpunkte, der Bereitschaft zur Vertretung des Faches nach außen und darüber hinaus die Bereitschaft zur Mitwirkung bei standortübergreifenden Projekten der NÖ Landeskliniken-Holding zur strategischen Weiterentwicklung des niederösterreichischen Gesundheitswesens kommt eine besondere Bedeutung zu.

Unser Angebot an Sie:

- Fachliche Herausforderung
- Innovative, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit im Team
- Persönliche Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Möglichkeit zur konsequenten fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung (Aus- und Weiterbildungen)
- Ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes
- Jährliches Bruttoeinkommen gemäß den Bestimmungen des NÖ Dienstrechts, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten, beruflicher Qualifikation und Erfahrung sowie von sonstigen mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteilen (wie z.B. Sonderklassegebühren)

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **bis spätestens 12. September 2016** per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „LK Wiener Neustadt – Primarärztin bzw. Primararzt f. Strahlentherapie-Radioonkologie“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Nähere Informationen zur Stelle und zur Bewerbung finden Sie unter <http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Jobs.html> (Pfad: www.noel.gv.at - Menü Jobs).

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen der Regionalmanager der Thermenregion, Herr Mag. Viktor Benzia, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2622/9004-3100 gerne zur Verfügung. □



Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

P.b.b. Zulassungsnummer: 02Z032051M
Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1